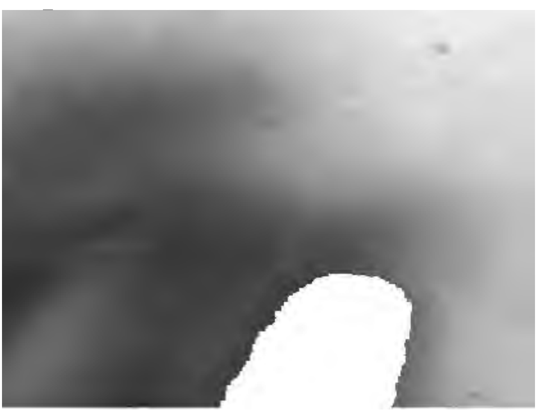


Der

Staat und die ersten Epochen

seiner

Geschichte.

Eine

philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,
der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,
in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.
1828.

Der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte.

Eine philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,
der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,
in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.
1828.

Der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte.

eine

philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,
der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,
in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.
1828.

Der

Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte.

Eine

philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,

der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,

in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.

1828.

Über Recht, Sittlichkeit, Staat ist die Wahrheit eben so sehr alt, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt. Was bedarf diese Wahrheit weiter, insofern der denkende Geist sie in dieser nächsten Weise zu besitzen nicht zufrieden ist, als sie auch zu begreifen? —

Hegel in der Vorrede seiner Philosophie des Rechts p. VII.

Seiner Excellenz

Herrn

Joseph Ludwig Grafen von Armansperg,

königl. bayr. Staatsminister des Innern und der Finanzen,
königl. Kämmerer, wirklichen Staatsrath im ordentlichen
Dienste, Commandeur des Civilverdienst = Ordens der
bayerischen Krone, Ritter des kaiserl. österreichischen
Leopolds = Ordens, des kaiserl. russischen
St. Anna = Ordens erster Klasse,

und

Seiner Hochwohlgeborn

Herrn

Dr. Eduard von Schenk,

königl. bayr. Ministerialrath, Vorstand der Ministerial=
Sektion für Cultus und Unterricht, Ritter des
Civilverdienst=Ordens der bayrischen Krone,

Belisar's hochgefeierten Sänger

weiht

diesen schriftstellerischen Versuch,

als

ein Denkmal seiner tiefesten Verehrung

der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

gedachten, das Wirkliche in seiner Wichtigkeit und Würdigkeit anerkennenden Ansichten dieses Philosophen überzeugen muß.

Diese Winke mögen genügen den Gesichtspunkt anzudeuten, von welchem diese Schrift betrachtet werden soll.

Bamberg, im Frühjahre 1828.

Der Verfasser.

IV.

I. Vom

Der

t und die ersten Epochen

seiner

schichte.

Eine

phisch-historische Abhandlung

von

az Christian Schwarz,

er Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,

mission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.

1828.

Der

Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte.

Eine philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,
der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,
in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.
1828.

in einer solchen Lage zu sehr degradirt, und zu weit entfernt ist von seiner Idee, kann nur ein blindes und seichtes Verfahren läugnen. Die Geschichte vielmehr hat es bewiesen, daß der Geist seiner Vormundschaft entwachsen mußte, und als frei und vernünftig eine freie, sittliche Welt begründen soll.

II.

Verhältniß des Staates nach Innen.

A) Verfassung im Allgemeinen.

§. 3.

Die innere Einrichtung eines Staats, als organisches Ganze, gibt die Verfassung. In der Verfassung tritt ein bestimmtes, anschauliches Organ des allgemeinen Willens nach seinen verschiedenen Richtungen auf.

§. 4.

Die Formen der Verfassung geschichtlich betrachtet sind verschieden nach Maaßgabe der Entwickelungsstufe der verschiedenen Völker und der von denselben vorgefundenen Naturverhältnisse.

§. 5.

Das Alterthum kannte hauptsächlich Demokratie und Aristokratie. Die leztre war begründet durch Naturnothwendigkeit und fand sich im Uranfange aller Staaten (siehe unten Nro. IV.).

Einigen, als Auserwählten war die Herrschaft übertragen und diese war bedingt durch ein höheres Prinzip (Heroengeschlechter — Göttergeschlechter). Mit Zerstörung des Naturstaats trat Demokratie ein, deren Prinzip menschliche Willkühr war. Die Erscheinung dieser Staatsform im politischen Leben wird aber deswegen kein vernünftiger Mensch schlechthin verdammen, da es in der Bestimmung des Menschengeschlechts lag, aus dem Zustande der gebundenen Natur einmal zum freien Selbstbewußtseyn des Geistes sich zu erheben. Diesen Aufschwung, dieses Streben nach Sittlichkeit und Freiheit zu erleichtern, hiezu war eben diese Staatsform das tüchtigste Mittel, so wie wir dem Geiste derselben die erhabensten Beispiele der Vaterlandsliebe verdanken (Epaminondas, Leonidas, Codrus, Horatius Cocles), und die herrlichsten Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst. Unvernünftig wäre es aber sie für die alleinige und beste Staatsform zu halten, oder ihre Regeneration in unserer Zeit, als in welcher schon freie, sittliche Bildung errungen, zu verlangen.

Die Demokratie spielt daher im Alterthume da eine weltgeschichtliche Rolle, wo das Prinzip der Freiheit die Bande des Naturlebens durchbricht und das Volk zum freien Selbstbewußtseyn gekommen nun in die allgemeine Geschichte eingreift. Nicht zu leugnen ist aber, daß nach dem Geiste des Alterthums und von dem Standpunkte aus, den dieser darbiethet, eben dieß demokratische Prinzip es war, was den Untergang desselben herbeiführte. Hierüber finden sich

Der

Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte.

Eine philosophisch-historische Abhandlung

von

Ignaz Christian Schwarz,
der Philosophie und beider Rechte Doktor.

Erlangen,
in Kommission bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.
1828.

Lebens zu Athen, in den jonischen Colonieen, in Sizilien und Großgriechenland, die Schilderungen zur Zeit des peloponnesischen Kriegs durch den getreusten Geschichtschreiber, Spartas Untergang durch Willkühr der Ephoren und andere Züge setzen alles, was jene Philosophen sagen, außer Zweifel.

§. 6.

Als die höchste Form des politischen Lebens aber erscheint die auf den Grundlagen des Christenthums und der germanischen Natur ruhende, gesetzliche monarchische Verfassung der europäischen Staaten. Die Monarchie überhaupt ist ein Produkt der modernen Welt, und war den Alten eigentlich dem Wesen nach unbekannt; zwar erwähnt ihrer Aristoteles dem Namen nach. Sie war aber nichts anders, als Aristokratie; denn das Unterscheidungsprinzip beider besteht nur in äußerlichen Beziehungen, keineswegs aber in innerlichen und wesentlichen, die den Grund des politischen Lebens selber betreffen. Das eigentliche Wesen aber dieser beiden Formen ist, daß in ihnen edle und tugendliche Geschlechter herrschen, zufällig aber nur, ob Einer oder mehrere solcher Abstammung lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit die höchste Staatswürde bekleiden.

Das Lebensprinzip der Monarchie besteht in der Achtung des Rechts, welche sowohl in den Fürsten, als in den Zwischenständen leben muß, und in der Gesinnung. Denn diese muß die alles durchdringende Seele seyn, welche die in einer gegliederten

Organisation zusammenstehenden Stände des monarchischen Staates verbindet, und jeden in der ihm gesetzlich angewiesenen Wirksamkeit mit Liebe und uneigennützigem Eifer antreibt, als nothwendiger Theil des Ganzen in demselben und für dasselbe thätig zu seyn. Die Triebfeder großer Handlungen in der Monarchie, nach Montesquieu ist die Ehre; man wagt alles, um das Ansehen seines Standes, als nothwendigen Theiles des großen Ganzen, aufrecht zu erhalten, oder um den Glanz des königlichen Ansehens zu vermehren, durch den die Völker selbst sich groß dünken, und ihren Nationalstolz darein setzen.

B) Von der Staatsgewalt.

§. 7.

Die Verfassung eines Staats bezieht sich zunächst auf die Staatsgewalt; diese bildet den Centralpunkt der Verfassung, als Befugniß zur Realisirung derjenigen Mittel, welche zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig sind. Die Staatsgewalt zerfällt demnach in drei Zweige:

1) in die gesetzgebende Gewalt, deren Geschäft es ist, den allgemeinen Willen auszusprechen;
2) in die Regierungsgewalt, welche es sich zur Aufgabe macht, denselben auszuführen, die besonderen Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine zu subsumiren;
3) in die fürstliche Gewalt, welche die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit vereinigt (Suprema potestas).

a) Gesetzgebende Gewalt.

§. 8.

Das Wesen der gesetzgebenden Gewalt besteht in der Festsetzung und Aussprechung des allgemeinen Willens. Die Gesetzgebung besteht aber keineswegs in einem Machen der Gesetze. Denn so unsinnig der Ausdruck ist: wer eine Verfassung machen soll? so unverständig lautet der Ausdruck: Gesetze machen. Denn das Recht, wenn gleich in der Zeit hervorgegangen, ist schon vorhanden und bedarf blos der Veränderung und Weiterbildung und ist nicht als ein gemachtes anzusehen, was wohl ein passender Ausdruck für Fabrik und Manufaktursachen seyn mag, aber nicht für etwas unmittelbar mit dem Volke zusammenhängendes, und seinem Begriffe nach schlechthin an und für sich seyendes, Göttliches und Beharrendes, erhaben über alle Sphäre dessen, was gemacht wird.

Die Gesetzgebung muß dem Volke anheimfallen; aber keineswegs, als ob jeder einzelne im Volke seine Stimme haben sollte, sondern blos die, welche es repräsentiren. Am zweckmäßigsten wird daher die gesetzgebende Gewalt des Volks durch eine ständische Verfassung realisirt. Diese ständische Verfassung ist daher das Subjekt der gesetzgebenden Gewalt.

Ihrem Inhalte nach kann sie so mannichfaltig seyn, als es der allgemeine Wille seyn kann. Sie bezieht sich daher auf Bestimmungen

aa) welche die äußere, die rechtliche Freiheit betrachten (Justizgesetzgebung) oder auf solche,

bb) welche die innere, die moralische Freiheit betrachten (Polizeigesetzgebung), oder auf solche,

cc) welche sich auf die äußeren kirchlichen Verhältnisse (nämlich in Betracht auf den Staat) beziehen. (Siehe über die beiden letzten weiter unten.)

§. 9.

Die Justizgesetzgebung, deren Gegenstand die rechtliche Freiheit der Bürger ist, wird außer den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung selbst sich wieder in zwei Zweige zertheilen: Civil- und Criminaljustiz.

So vollkommen auch die Verfassung des Staats seyn mag, welche die Rechte und die Stellung der Glieder des Staats bestimmt, der Einzelne kann allein oder mit Andern, wissentlich oder unwissentlich eine Rechtsverletzung vornehmen, und zwar durch eine solche Handlung, welche eine Nichtanerkennung des Rechts selbst enthält, durch ein Verbrechen. Die Tilgung der Rechtsverletzung, welche in jener Handlung liegt, geschieht durch die Strafe, welche das Organ des allgemeinen Willens, das Gericht verhängt. Den Inbegriff der Grundsätze über Verhängung dieser Strafen macht das Criminalrecht aus. Die rechtlichen Grundsätze über das Verfahren selbst bei Tilgung des Verbrechens im konkreten Falle enthält der Criminalprozeß.

Wenn nun der Mensch Freiheit, Leben, Eigenthum auch im Staate gesichert sieht, so treibt ihn nothwendiges Bedürfniß zu mannichfaltigen Verkehr,

Hülfe suchend oder biethend, immer eines und dasselbe wollend und erstrebend. Ferner wird er durch die Natur des Lebens zur Gründung einer Familie getrieben, so wie er selbst aus einer hervorgegangen ist; endlich tritt er aus dem Leben hinaus, dem er gedient und das er vielleicht gefödert hat, und muß das, was er lebend sein genannt, andern hinterlassen. Alle diese Beziehungen und Verhältnisse, die übrigens auch zwischen Einzelnen und Corporationen, zwischen Gesellschaften und Gesellschaften, ja zwischen Einzelnen und dem ganzen Staate vorkommen mögen, machen gesetzliche Bestimmungen nothwendig, um Streit unter den Bürgern zu verhüten. Die Gesammtheit aller dieser Bestimmungen nennt man Privat- oder Civilrecht; das Verfahren, darüber entstandene Streitigkeiten im konkreten Falle zu schlichten heißt Civilprozeß.

b) Regierungsgewalt.

§. 10.

Das Wesen der Regierungsgewalt besteht in der Anwendung des allgemeinen Willens in dem einzelnen Falle. Das Subjekt der Regierung ist nicht das Volk, sondern das Oberhaupt des Staats; ihm wird daher die exekutive Gewalt zugetheilt, damit die zum Ausführen eines Plans so nothwendige Kraft, Schnelligkeit und Einheit dem Staate nicht fehle. Die Ausübung der Regierungsgewalt geschieht nun durch Individuen, welche das Staatsoberhaupt dazu beauftragt hat, und sie heißen Beamte. Diese stehen

daher erhaben über das bürgerliche Leben auf einer besondern Organisationsstufe des allgemeinen politischen Lebens. Die mannichfaltigen Zweige der Regierungsgewalt machen auch eine Theilung der Arbeit nöthig, und nach dieser können auch die Beamten überhaupt in zwei Hauptklassen getheilt werden:

a) in eigentlich exekutive Staatsbeamte, deren Reihe auf unterer Stufe, wo das bürgerliche Leben konkret ist und auch konkrete Regierungsweise nöthig ist, anfangend, sich zu höhern abstrakten Geschäftsstufen steigert;

b) in die höheren, berathenden kollegialisch-konstituirten Behörden, welche in den obersten, den Monarchen berührenden Spitzen zusammenlaufen.

§. 11.

Der Beamtenstand besteht aus Individuen, welche nicht durch natürliche Persönlichkeit und die Geburt dazu bestimmt sind. Für ihre Bestimmung qualifizirt sie ganz allein der Erweis ihrer Befähigung, wodurch dem Staate sein Bedürfniß und jedem Bürger die Möglichkeit, sich dem allgemeinen Stande zu widmen, gesichert ist.

Eine geschlossene Beamtenwelt (Kaste) kann nach der Natur der Dinge und nach den Lehren der Geschichte sehr gefährlich werden; Erblichkeit der Aemter ist meistens mit ihr verknüpft und natürliche Folge. Eine solche Beamtenwelt ist nun aber schwer zu zerstören, und am schwersten vielleicht dann, wenn die Beamteten großen-

theils zur bevorrechteten Klasse gehören. Daher bleibt es Hauptbedingniß, daß jedes Staatsamt jedem Staatsbürger dergestalt zugänglich erklärt werde, daß nur größere Kenntnisse, größeres Verdienst oder höheres Alter den Vorzug verdienen.

§. 12.

Der Beamte, als öffentliche Person, empfängt für seine Amtsverrichtungen eine feste Instruktion, die er zu befolgen hat. Zur Sicherung des Staats und der Regierten gegen Mißbrauch der Gewalten ist Verantwortlichkeit der Beamten, und strenge durchgreifende Kontrolle nach den Stufen ihrer hierarchischen Verfassung nöthig. Diese Kontrolle kann, wenn sie nicht hinreichend ist, durch Berechtigung der Gemeinden und Corporationen gegen Einmischung subjektiver Willkühr ergänzt werden.

§. 13.

Die Verzichtleistung der Beamten auf jede Unterhalt bringende Thätigkeit, die Aufopferung selbstständiger und beliebiger Zwecke erfordert von Seite des Staats eine Entschädigung des Beamten: Gehalt. Dieser muß ihm auf eine der Liberalität des Geistes, welche das Amt fodert, dem Range und Zeitbedürfnissen angemessene Art die Befriedigung seiner Besonderheit gewähren:

1) die unentgeldliche Führung eines öffentlichen Amtes im Staate blos wegen der Ehre hat im Leben zuweilen einen großen Reiz und kann vielleicht

leicht die Gesinnung des Menschen heben und stärken. Zum Gesetze jedoch kann sie nicht gemacht werden; denn sie ist nicht denkbar ohne große Ungleichheit des Vermögens, und gibt auf diese Weise Anlaß zu einem größeren Uebel, zum schädlichen Streben nach Reichthümer.

2) Der Besoldung der Staatsbeamten hat man auch dadurch auszuweichen gesucht, daß man die Uebernahme eines Amts zur Bürgerpflicht machte, die wechseln sollte. Allein hiebei wird etwas vorausgesetzt, was kaum sich rechtfertigen läßt, nämlich die Annahme, daß alle Staatsbürger zu allen Aemtern gleiche Anlage haben, um sie zur allgemeinen Zufriedenheit verwalten zu können.

§. 14.

In dem Staatsbeamtenstande konzentrit sich die gebildete Intelligens und das rechtliche Bewußtseyn der Masse eines Volks. Daß das edelste Element des Staatsorganismus nicht als unedle Aristokratie sich isolire, oder in leeres Formwesen und leichtsinniges Spiel nach Willkühr ausarte, dieß durch weise Institutionen zu verhüten, ist die große Aufgabe des Staatsoberhaupts und des thätigen Mitwirkens von Unten herauf.

§. 15.

Die Regierungsgewalt dirimirt sich nun in vier Zweige:

1) Justizgewalt, als Funktion der gesetzgebenden Gewalt in Ansehung der rechtlichen Freiheit.

§. 17.

Die Verhandlung vor Gericht besteht nun theils in Ausmittlung des Theils des Rechts, welches bestritten oder verletzt wurde (Civil — Criminalverfahren), und in Zuerkennung des gebührenden Rechts, welches ein erweisbares seyn muß (Rechtsspruch). Jeder Rechtsspruch ist ein Syllogismus, in welchem das Gesetz den Obersatz, der besondere Fall den Untersatz und das Urtheil selbst den Schlußsatz bildet. —

Der Gang des Verfahrens selbst muß gesetzlich bestimmt, und jede Willkühr ausgeschlossen seyn (Civilprozeßrecht — Criminalprozeßrecht). Das Verfahren seiner Natur und Wesen nach bringt es nun mit sich, daß eine Zersplitterung in mehrere einzelne Handlungen vor sich gehe. Die Partheien haben nun das Recht, diesen Formalismus durchzumachen; da aber derselbe als etwas äußeres leicht zu einem Uebel, ja selbst zu einem Werkzeuge des Unrechts ausarten kann, so soll von Gerichts wegen den Partheien, ihres eigenen Vortheiles und Schutzes willen, es zur Pflicht gemacht werden, sich, bevor sie zum Prozesse schreiten, einem einfachen Gerichte (Schieds- oder Friedensgerichte) oder Vergleiche zu unterwerfen.

§. 18.

So wie das Gesetz, als solches, zur allgemeinen Kenntniß kommen muß, damit jeder Bürger seine Handlungen darnach einrichten kann, eben so nothwendig muß der Akt der Verwirklichung des Gesetzes im konkreten Falle nicht im geheimen, ver-

Über Recht, Sittlichkeit, Staat ist die Wahrheit eben so sehr alt, als in den öffentlichen Gesetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt. Was bedarf diese Wahrheit weiter, insofern der denkende Geist sie in dieser nächsten Weise zu besitzen nicht zufrieden ist, als sie auch zu *begreifen*? —

Hegel in der Vorrede seiner Philosophie des Rechts p. VII.

Seiner Excellenz

Herrn

Joseph Ludwig Grafen von Armansperg,

königl. bayr. Staatsminister des Innern und der Finanzen,
königl. Kämmerer, wirklichen Staatsrath im ordentlichen
Dienste, Commandeur des Civilverdienst-Ordens der
bayerischen Krone, Ritter des kaiserl. österreichischen
Leopolds-Ordens, des kaiserl. russischen
St. Anna-Ordens erster Klasse,

und

Seiner Hochwohlgeborn

Herrn

Dr. Eduard von Schenk,

königl. bayr. Ministerialrath, Vorstand der Ministerial-
Sektion für Cultus und Unterricht, Ritter des
Civilverdienst-Ordens der bayrischen Krone,

Belisar's hochgefeierten Sänger

weiht

diesen schriftstellerischen Versuch,

als

ein Denkmal seiner tiefesten Verehrung

der Verfasser.

Vorwort.

Der Verfasser macht in diesen Blättern keines- wegs Anspruch auf Neuheit oder Originalität der Gedanken, wohl überzeugt von der schwierigen, die Kräfte eines jungen Autors übersteigenden Aufgabe, eine Wissenschaft mit neuen Ideen zu bereichern, welche seit Jahrtausenden die scharfsinnigsten Geister beschäftigt hat. Die Absicht des Verfassers war vielmehr darauf gerichtet, so viel als möglich aus der Vielheit der Vorstellungen und Ansichten das Wahre und Gediegene herauszuheben und in einer kurzen und deutlichen Darstellung zu überliefern. Die Rechtsphilosophie Hegel's mußte dabei um so mehr benutzt werden, weil jeder, der nicht in individueller, oberflächlicher Denkweise befangen ist, sich von den tief-

schlossenen Raume vor sich gehen, sondern im Angesichte Aller. Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist daher ein nothwendiges Erfoderniß.

bb) Polizeigewalt.

§. 19.

Die Polizeigewalt bezieht sich auf die moralische Freiheit. Ihr Zweck ist Glückseligkeit. Im Rechte nämlich erscheint der Mensch abstrakt frei; allein er hat auch ein besonderes Daseyn mit verschiedenen körperlichen und geistigen Trieben, von welchen zwar im Rechte abstrahirt wird, nicht aber in der Polizei. Wenn nun die äußeren Umstände seinen Trieben und Neigungen angemessen sind, so ist der Mensch glückselig. Diese Glückseligkeit zu begründen ist Zweck der Polizei. Diese Begründung kann nun durch die subjektive Beschaffenheit des Menschen (innere Ursachen) und durch Umstände außerhalb des Menschen (äußere Ursachen) verhindert werden, und es ist daher Aufgabe der Polizei, diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 20.

Die Polizei zertheilt sich daher in zwei Zweige:

a) in Sicherheitspolizei, und
b) in Bildungspolizei.

§. 21.

Die Sicherheitspolizei hat alle äußeren Ursachen zu entfernen, welche dem physischen Wohle der

Menschen, oder der Person und dem Eigenthume schädlich oder gefährlich werden. Ihr Zweck geht daher auf Aufrechthaltung der äußeren Ordnung. Die Aufgabe derselben kann daher so verschieden und mannichfaltig seyn, als es die Beziehungen des äußerlichen Daseyns überhaupt sind. Daher

1) hat die Polizei alles zu verhindern, was die äußere Ordnung stört, und augenblicklich einzuhalten, wo eine solche Störung vorgefallen, und die gestörte Ordnung wieder herzustellen. — An sich läßt sich hier keine Gränze ziehen, was schädlich oder nicht schädlich, was verdächtig oder nicht verdächtig, was zu verbiethen oder zu beaufsichtigen sey; Sitten, Geist der übrigen Verfassung, Gefahr des Augenblicks ꝛc. müssen daher im konkreten Falle die näheren Bestimmungen geben;

2) hat sie positive Anstalten zu treffen, welche das physische Wohl der Bürger begründen sollen; z. B. Verwahrungen gegen klimatische Einflüsse, schädliche Thiere, Epidemieen, Ueberschwemmungen ꝛc. Insbesondere Anstalten für die Gesundheitspflege der Bürger durch Spitäler und Krankenanstalten und Anstellung von eigenen tüchtigen Individuen, denen dieß Geschäft übertragen wird (Aerzte). Ferner sorge die Polizei für die Ernährung der Bürger

a) durch Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Gewerbe zu einander (gesetzlich mo-

difizirte Gewerbsfreiheit — Aufhebung der Zünfte; *)

b) durch Belebung der Industrie und des Handels;

---

*) Die Zünfte werden hier blos betrachtet von ihrer schädlichen Seite für Nationalreichthum, Freiheit der Gewerbe 2c., und sind in dieser Beziehung zu verbessern. Die politische Bedeutung derselben, als Stand in der Staatsverfassung ist aber keineswegs zu verwerfen, ja vielmehr für das allgemeine Beste sehr ersprießlich. Denn Wahlen, Berathungen, Beschlüsse, welche blos nach Stadtvierteln, Menschenzahl, oder andern beliebigen Eintheilungen geschehen, sind etwas Verkehrtes und Ungereimtes. Trefflich sagt von Raumer in seiner Entwicklung der Begriffe über Recht, Staat und Politik: Nur das Gleichartige schließt sich aneinander, alle andern Zusammensetzungen gleichen dem Bilde im Daniel, das aus Eisen und Thon bestand, und deshalb haltungslos zusammenstürzte. Wenn Nachbarsleute, die sich nie sahen, darunter ein Arzt, ein Professor, ein Kuchenbäcker, ein Schneider, ein Gewürzhändler, ein Brauer, ein Advokat in eine Stube gebracht werden, zum Wählen, Berathen, Beschließen, was kann daraus Vernünftiges hervorgehen? Gebt hingegen jedem Gewerbe und seinen zusammengehörenden Gliedern eine Stimme, eine Einwirkung: sie wird eigenthümlichen Charakter tragen, eigenthümliche Interessen vertreten. Alle unsere Wahlkollegien, Versammlungen von Stadtverordneten, sind wie vom Winde zusammen- und auseinander geblasen; jene Genossenschaften des Gleichartigen (nenne man sie Gilden, Zünfte, Stände, oder wie man will) tragen den Keim eines unverwüstlichen Lebens in sich, wirken Jahr aus, Jahr ein, und geben den bürgerlichen Einrichtungen eine

c) durch Versorgung solcher Individuen, die unfähig, sich selbst zu ernähren, die Hülfe anderer in Anspruch nehmen, und durch Anstalten, in welchen arbeitsfähige Unterhalt finden (Armenanstalten — Arbeitshäuser).

§. 22.

Der zweite Zweig der Polizei bezieht sich auf die subjektive Beschaffenheit des Menschen, und heißt Bildungspolizei. Der Staat in seiner Polizei hat hier die große Aufgabe, nachdem er das physische Wohl seiner Bürger gegründet und gesichert hat, dem Geiste des Menschen eine solche Richtung zu geben, wodurch der Mensch befähigt wird, seinem Begriffe zu entsprechen. Das Hauptaugenmerk des Staats geht daher auf geistige Erziehung und Sorge für Wissenschaft und Kunst.

§. 23.

Der Mensch lebt in der Familie und mit ihr im Staate. Daher auch die Familie mitwirkende Kraft bei dem Erziehungsgeschäfte haben soll. Die Erziehung beginnt mit der untersten Stufe des noch kindlich eingehüllten Zustandes des Menschen, und endigt sich auf der Stufe der Freiheit, wo der Mensch sich und die Welt mit klarem Schauen erkennen, und der Gottheit mit freier Verehrung dienen soll.

---

viel sichere Grundlage, als wenn man dieselben, wie die Alten, lediglich aus der Familie, oder, wie die neuen Revolutionäre, gar aus lauter Einzelnen auferbauen will.

Grundlage dann die beliebige Meinung und ausdrückliche Einwilligung der Einzelnen ist. Allein der einzelne Wille und der aus demselben hervorgegangene gemeinschaftliche Wille sind ihrem Wesen nach eigentlich Willkühr, und von dem allgemeinen Willen, als wahren Staatsprinzipe, unterschieden.

4) Der allgemeine Wille kommt nun in dreifacher Art vor: als abstrakt freier Wille (rechtlicher Wille) d. h. als Wille, der nur sich selbst will, wobei von dem besondern Daseyn des Menschen abstrahirt wird. Die Realisirung desselben gehört in die Sphäre der Rechtspflege; als moralischer Wille, wo der besondere Zustand des Menschen, als Neigungen und Triebe besitzendes Wesen in Anschlag kommt (Polizei); — als religiöser, heiliger Wille, welcher auf das Ganze gerichtet ist, ohne daß das Besondere untergeht (Kirche).

5) Der Zweck des Staates wird von vielen blos in Rechtssicherheit oder in Glückseligkeit ꝛc. gesetzt. Allein jede dieser Theorien ist einseitig, weil sie nur eine Seite des allgemeinen Willens ins Auge faßt. Der allgemeine Wille kommt aber in der Totalität seiner dreifachen Beziehung (als rechtlicher, moralischer, und religiöser Wille) im Staate zur Realisirung.

§. 2.

Die Totalität dieser dreifachen Beziehung bildet nun die allgemeine Freiheit, welche im Staate zur

rklichen Existenz kommen soll. Der wahre Inlt dieser Freiheit ist nun die durch die Bethätigung s göttlichen Willens, und unter dem Mitwirken des bstbewußten menschlichen Geistes, ins Daseyn gesene und ihrem Begriffe nach ewige, wirkliche sittche Welt, als irdische Heimath des Geistes, als s Reich Gottes auf Erden. Der Staat ist demch die Wirklichkeit der sittlichen Idee.

1) Der Staat ist nicht blos als bürgerliche Gesellschaft zu betrachten, so daß seine Bestimmung blos in Sicherheit, Schutz des Eigenthums, und der persönlichen Freiheit gesetzt wird. Wäre dieß, so würde das Interesse der einzelnen, als solcher, der letzte Zweck des Staates seyn, und hiemit wäre der Willkühr, Mitglied des Staats zu seyn oder nicht, freies Thor geöffnet. Allein da der Staat seinem Begriffe nach Realisirung des allgemeinen Willens oder die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist, und folglich etwas allgemeingültiges, allumfassendes zum Zwecke hat, so ist auch das Verhältniß desselben zum Individuum von höherer Art; das Individuum erhält erst in ihm und durch ihn wahre Existenz, und es ist sonach die höchste Pflicht des Einzelnen, Mitglied des Staates zu seyn.

2) Der Staat als System der sittlichen Welt, als das vernünftige Leben der selbstbewußten Freiheit weiß nun, was er will, und handelt daher nach gewußten Zwecken und gekannten Grundsätzen. Man hat den Staat oft eine Maschine genannt,

besonders seit Friedrich II. Allein diese Ansicht läßt sich mit dem Begriffe des Staats keineswegs vereinbaren, und insbesondere gefährlich ist dieser Ausdruck, sobald er von Verwaltungsbehörden gebraucht wird.

3) Hier kann auch der Ort seyn, etwas von dem Verhältnisse des Staats zur Kirche zu erwähnen:

a) Kirche und Staat ihrem Inhalte nach gehen auf Wahrheit und Vernünftigkeit, und stehen daher in dieser materiellen Beziehung eigentlich einander nicht entgegen, sondern blos in Ansehung der Form tritt ein Unterschied ein. Die Religion hat das Wahre und Vernünftige zum allgemeinen Gegenstand, jedoch als einen gegebenen Inhalt; das Zeugniß des eigenen Geistes und Herzens, als worin das Moment der Freiheit enthalten ist, ist Glaube und Empfindung. Religion kann daher definirt werden, als das Verhältniß zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung und des Glaubens. Das Prinzip des Staats dagegen bleibt nicht bei der Form des Glaubens und Empfindens stehen, sondern ist vielmehr das Wissende.

b) Betrachtet man daher (nach der Ansicht Vieler) die Religion, als Grundlage des Staats, so muß dieß blos ihrem wesentlichen Inhalte nach geschehen, insofern dieselbe die Gottheit

zum Gegenstande hat, als die uneingeschränkte Ursache, an der alles hängt, und durch welche alles seine Bestätigung, Rechtfertigung und Vergewisserung erlangt. Die Natur des Staats erscheint in dieser Beziehung selbst als göttlicher Wille, und Religion als Grundlage des Staats, aber auch blos als Grundlage. Denn die Welt der Religion ist eine unsichtbare; der Staat aber göttlicher Wille, als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist. Nimmt man aber nicht den wesentlichen Inhalt, sondern die Form der Religion als Grundlage des Staates an, so begeht man die gröbsten Irrthümer, und der Staat, der diese Formen als das wesentlich Bestimmende und Gültige anerkennt, ist seinem Organismus nach der Zerrüttung und Unsicherheit Preis gegeben. Denn die Form der Religion ist etwas akzidentelles und Verschwindendes, das sich in der Weltgeschichte unter den mannichfaltigsten Gestalten entwickelt und hindurcharbeitet, und nie als unwandelbares erscheinen kann.

c) Die Kirche, sofern sie Eigenthum besitzt, Handlungen des Cultus ausübt, tritt ins weltliche Gebieth, und fällt unter die Gesetze des Staats, so wie sie überhaupt als Corporation der oberpolizeilichen Aufsicht unterworfen ist.

d) Ihre Lehre geht zwar blos dem Gewissen an, bewegt sich sonach in der Sphäre der Innerlichkeit, die, als solche, nicht das Gebiet des Staats ausmacht. Allein auch der Staat hat eine Lehre, indem er kein todter Mechanismus, sondern das vernünftige Leben der selbstbewußten Freiheit, die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist, und demnach die Gesinnung und ihre Lebendigwerdung in Grundsätzen ein wesentliches Moment im wirklichen Staate ausmacht. Die Lehre der Kirche selbst aber wird auch Aeußerung, und hier kann sie entweder mit der Lehre des Staats zusammenfallen oder demselben entgegenlaufen. Im letzten Falle kann sich ein schroffer Gegensatz zwischen Staat und Kirche bilden, wornach erstre, als den absoluten Inhalt der Religion in sich enthaltend, überhaupt alle geistigen Elemente, als ihr angehörende Theile, den Staat hingegen nur als todten Mechanismus betrachtet, dem sie erst Leben und Athem einblasen will; sich überhaupt als Zweck ansieht und den Staat als Mittel. Wissenschaft, Kunst und alle Elemente des Geistes stehen unter ihrem Gebote, und der Staat hat nichts anders zu thun, als in unterdrückter Freiheit seinen schuldigen Respekt zu zollen, und blos das weltliche Regiment der Gewaltthätigkeit, Willkühr und Leidenschaft zu üben (Hierarchie des Mittelalters). Allein daß der Staat

in einer solchen Lage zu sehr degradirt, und zu weit entfernt ist von seiner Idee, kann nur ein blindes und seichtes Verfahren läugnen. Die Geschichte vielmehr hat es bewiesen, daß der Geist seiner Vormundschaft entwachsen mußte, und als frei und vernünftig eine freie, sittliche Welt begründen soll.

II.

Verhältniß des Staates nach Innen.

A) Verfassung im Allgemeinen.

§. 3.

Die innere Einrichtung eines Staats, als organisches Ganze, gibt die Verfassung. In der Verfassung tritt ein bestimmtes, anschauliches Organ des allgemeinen Willens nach seinen verschiedenen Richtungen auf.

§. 4.

Die Formen der Verfassung geschichtlich betrachtet sind verschieden nach Maaßgabe der Entwickelungsstufe der verschiedenen Völker und der von denselben vorgefundenen Naturverhältnisse.

§. 5.

Das Alterthum kannte hauptsächlich Demokratie und Aristokratie. Die letztre war begründet durch Naturnothwendigkeit und fand sich im Uranfange aller Staaten (siehe unten Nro. IV.).

schlossenen Raume vor sich gehen, sondern im Angesichte Aller. Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist daher ein nothwendiges Erfoderniß.

bb) Polizeigewalt.

§. 19.

Die Polizeigewalt bezieht sich auf die moralische Freiheit. Ihr Zweck ist Glückseligkeit. Im Rechte nämlich erscheint der Mensch abstrakt frei; allein er hat auch ein besonderes Daseyn mit verschiedenen körperlichen und geistigen Trieben, von welchen zwar im Rechte abstrahirt wird, nicht aber in der Polizei. Wenn nun die äußeren Umstände seinen Trieben und Neigungen angemessen sind, so ist der Mensch glückselig. Diese Glückseligkeit zu begründen ist Zweck der Polizei. Diese Begründung kann nun durch die subjektive Beschaffenheit des Menschen (innere Ursachen) und durch Umstände außerhalb des Menschen (äußere Ursachen) verhindert werden, und es ist daher Aufgabe der Polizei, diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 20.

Die Polizei zertheilt sich daher in zwei Zweige:

a) in Sicherheitspolizei, und

b) in Bildungspolizei.

§. 21.

Die Sicherheitspolizei hat alle äußeren Ursachen zu entfernen, welche dem physischen Wohle der

Menschen, oder der Person und dem Eigenthume schädlich oder gefährlich werden. Ihr Zweck geht daher auf Aufrechthaltung der äußeren Ordnung. Die Aufgabe derselben kann daher so verschieden und mannichfaltig seyn, als es die Beziehungen des äußerlichen Daseyns überhaupt sind. Daher

1) hat die Polizei alles zu verhindern, was die äußere Ordnung stört, und augenblicklich einzuhalten, wo eine solche Störung vorgefallen, und die gestörte Ordnung wieder herzustellen. — An sich läßt sich hier keine Gränze ziehen, was schädlich oder nicht schädlich, was verdächtig oder nicht verdächtig, was zu verbiethen oder zu beaufsichtigen sey; Sitten, Geist der übrigen Verfassung, Gefahr des Augenblicks ꝛc. müssen daher im konkreten Falle die näheren Bestimmungen geben;

2) hat sie positive Anstalten zu treffen, welche das physische Wohl der Bürger begründen sollen; z. B. Verwahrungen gegen klimatische Einflüsse, schädliche Thiere, Epidemieen, Ueberschwemmungen ꝛc. Insbesondere Anstalten für die Gesundheitspflege der Bürger durch Spitäler und Krankenanstalten und Anstellung von eigenen tüchtigen Individuen, denen dieß Geschäft übertragen wird (Aerzte). Ferner sorge die Polizei für die Ernährung der Bürger

a) durch Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Gewerbe zu einander (gesetzlich mo-

Lebens zu Athen, in den jonischen Colonieen, in Sizilien und Großgriechenland, die Schilderungen zur Zeit des peloponnesischen Kriegs durch den getreusten Geschichtschreiber, Spartas Untergang durch Willkühr der Ephoren und andere Züge setzen alles, was jene Philosophen sagen, außer Zweifel.

§. 6.

Als die höchste Form des politischen Lebens aber erscheint die auf den Grundlagen des Christenthums und der germanischen Natur ruhende, gesetzliche monarchische Verfassung der europäischen Staaten. Die Monarchie überhaupt ist ein Produkt der modernen Welt, und war den Alten eigentlich dem Wesen nach unbekannt; zwar erwähnt ihrer Aristoteles dem Namen nach. Sie war aber nichts anders, als Aristokratie; denn das Unterscheidungsprinzip beider besteht nur in äußerlichen Beziehungen, keineswegs aber in innerlichen und wesentlichen, die den Grund des politischen Lebens selber betreffen. Das eigentliche Wesen aber dieser beiden Formen ist, daß in ihnen edle und tugendliche Geschlechter herrschen, zufällig aber nur, ob Einer oder mehrere solcher Abstammung lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit die höchste Staatswürde bekleiden.

Das Lebensprinzip der Monarchie besteht in der Achtung des Rechts, welche sowohl in den Fürsten, als in den Zwischenständen leben muß, und in der Gesinnung. Denn diese muß die alles durchdringende Seele seyn, welche die in einer gegliederten

c) durch Versorgung solcher Individuen, die unfähig, sich selbst zu ernähren, die Hülfe anderer in Anspruch nehmen, und durch Anstalten, in welchen arbeitsfähige Unterhalt finden (Armenanstalten — Arbeitshäuser).

§. 22.

Der zweite Zweig der Polizei bezieht sich auf die subjektive Beschaffenheit des Menschen, und heißt Bildungspolizei. Der Staat in seiner Polizei hat hier die große Aufgabe, nachdem er das physische Wohl seiner Bürger gegründet und gesichert hat, dem Geiste des Menschen eine solche Richtung zu geben, wodurch der Mensch befähigt wird, seinem Begriffe zu entsprechen. Das Hauptaugenmerk des Staats geht daher auf geistige Erziehung und Sorge für Wissenschaft und Kunst.

§. 23.

Der Mensch lebt in der Familie und mit ihr im Staate. Daher auch die Familie mitwirkende Kraft bei dem Erziehungsgeschäfte haben soll. Die Erziehung beginnt mit der untersten Stufe des noch kindlich eingehüllten Zustandes des Menschen, und endigt sich auf der Stufe der Freiheit, wo der Mensch sich und die Welt mit klarem Schauen erkennen, und der Gottheit mit freier Verehrung dienen soll.

---

viel sichere Grundlage, als wenn man dieselben, wie die Alten, lediglich aus der Familie, oder, wie die neuen Revolutionäre, gar aus lauter Einzelnen auferbauen will.

§. 24.

Die erste Erziehungsstufe fällt daher in die niedern Schulen (Elementarschulen). Diese Anstalten müssen nur für den zwingend seyn, der des Privatunterrichts entbehrt, und der Staat soll für den letzten durchaus keine Norm setzen. Nur daß er sich durch öffentliche Prüfung bewähre. In dieser Sphäre fällt das allgemein brauchbare und Nützliche des menschlichen Wissens. Besonders hat der Staat dahin zu wirken, dem jungen Gemüthe eine faßliche Ansicht vom Staate und Rechte beizubringen, da es ja doch des Individuums dereinstige Bestimmung ist, im Staate sein Leben auszuleben. Daher sind die Gesetze ein passender Gegenstand des Schulunterrichts, aber blos aus dem religiösen Standpunkte zu behandeln. Denn die innere Lebendigkeit, welche die Seele aller Rechts- und Pflichtverhältnisse ist, liegt allein in der Religion. Dieses Verfahren erhebt die Bürger über das bloße Recht zur innern Sittlichkeit, und lehrt sie zugleich den Werth des Rechtes kennen und ehren.

§. 25.

Die zweite Erziehungsstufe beschränkt sich blos auf diejenigen, die dereinst unter die höhere Intelligenz des Volks gehören wollen (Gymnasien). Diese Anstalten sollen noch nicht die Wissenschaften selbst, sondern blos die nöthigen dazu vorbereitenden Kenntnisse mittheilen. Hier sollen alle Geistesfähigkeiten an einem zweckmäßigen Stoffe geweckt und geübt werden, damit sie zum selbstständigen wissenschaftlichen For-

schen tüchtig werden. Der jugendliche Geist soll auf dieser Anstalt erstarken, eine Kunst und Wissenschaft vollkommen zu ergreifen, und mit edlem Gemeinsinne zum Besten seines Mitmenschen zu wirken.

§. 26.

Die letzte Bildungsstufe faßt die Universität in sich. Die Universität soll in dem, mit Kenntnissen mannichfaltiger Art ausgerüsteten, Jünglinge die Idee der Wissenschaft erwecken. Es soll ihm zur Fertigkeit und Natur werden, alles aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft zu betrachten, und das Besondere nicht für sich, sondern in seinem Zusammenhange mit Andern, vorzüglich in Beziehung auf die Einheit alles Wissens, zu begreifen; der Jüngling soll sich hier befähigen, in allem Erkennbaren die Ideen oder Grundbegriffe aufzusuchen, und dadurch das Vermögen, mit Freiheit und Besonnenheit zu forschen, zu erfinden und darzustellen, in sich ausbilden.

§. 27. a)

Als Hauptanstalten für Kultur der Wissenschaft und Kunst sind nun außer den Universitäten besonders nachfolgende zwei Institute vom Staate in Schutz zu nehmen:

a) die Akademieen und Kunstschulen, und
b) die freie, ungehinderte Mittheilung (Preßfreiheit).

Unter erstern werden jene Anstalten des Staats verstanden, in welchem für die Subsistens solcher

Männer gesorgt wird, die ihren hohen Beruf, einzig für die Wissenschaft zu leben, bewiesen haben. Die Stiftung solcher Gesellschaften gründet sich auf ein ursprüngliches Bedürfniß der menschlichen Natur, nämlich auf das allen edlen und selbstthätigen Geistern eingeborne Verlangen, die Geheimnisse der Welt und ihrer Geschöpfe zu erforschen, und eine der Außenwelt ähnliche, aber höhere Welt der Wissenschaft und Kunst zu schaffen. Da aber ein so vielseitiges, schwieriges und umfassendes Wissen nur von der vereinten Thätigkeit vieler erzeugt werden kann, so haben sich von jeher die von jenem hohen Berufe Begeisterten zur wechselseitigen Unterstützung und Belehrung vereinigt, und sich so zu gemeinsamen Wirken in gelehrten Gesellschaften (Akademieen) verbunden (Priesterschule in Indien und Aegypten, Dichterschulen in Thrazien und Palästina, Philosophenschule in Jonien und Großgriechenland ꝛc.). Von der Klasse derjenigen Menschen, deren erhabener Beruf es ist, der Erforschung des Wahren sich zu widmen (Gelehrtenstand), hängt es größtentheils ab, ob Freiheit und Recht, Wissenschaft und Kunst, Religiösität und Sittlichkeit das Leben der Völker veredeln und verschönern, oder ob Rohheit und Unwissenheit, wie Unkraut unter den Menschen wuchert und sie in einem dumpfen dahin Vegetiren erhält. Der Stand des Gelehrten nun, der sein Leben dem höchsten Interesse der Menschheit weiht, muß daher seiner allgemein nothwendigen Bestimmung halber von dem Staate geschätzt und in ehrenvollen und sorgenfreien Verhältnissen erhalten werden.

daher erhaben über das bürgerliche Leben auf einer besondern Organisationsstufe des allgemeinen politischen Lebens. Die mannichfaltigen Zweige der Regierungsgewalt machen auch eine Theilung der Arbeit nöthig, und nach dieser können auch die Beamten überhaupt in zwei Hauptklassen getheilt werden:

a) in eigentlich exekutive Staatsbeamte, deren Reihe auf unterer Stufe, wo das bürgerliche Leben konkret ist und auch konkrete Regierungsweise nöthig ist, anfangend, sich zu höhern abstrakten Geschäftsstufen steigert;
b) in die höheren, berathenden kollegialisch-konstituirten Behörden, welche in den obersten, den Monarchen berührenden Spitzen zusammenlaufen.

§. 11.

Der Beamtenstand besteht aus Individuen, welche nicht durch natürliche Persönlichkeit und die Geburt dazu bestimmt sind. Für ihre Bestimmung qualifizirt sie ganz allein der Erweis ihrer Befähigung, wodurch dem Staate sein Bedürfniß und jedem Bürger die Möglichkeit, sich dem allgemeinen Stande zu widmen, gesichert ist.

Eine geschlossene Beamtenwelt (Kaste) kann nach der Natur der Dinge und nach den Lehren der Geschichte sehr gefährlich werden; Erblichkeit der Aemter ist meistens mit ihr verknüpft und natürliche Folge. Eine solche Beamtenwelt ist nun aber schwer zu zerstören, und am schwersten vielleicht dann, wenn die Beamteten großen-

Kunstwerke zu schaffen. Wir wollen diese Anstalt Kunstschule nennen.

Aus diesem Institute gehen die Künstler hervor, als diejenigen Individuen, welchen die Natur die erhabene Bestimmung verlieh, die Idee des Schönen in sinnlichen Formen darzustellen. Sie machen daher einen nothwendigen und integranten Theil der Stände im Staate aus, da sie mit den höchsten sittlichen Gütern des menschlichen Geistes sich beschäftigen, und der Staat seinem Begriffe nach die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist (§. 2.). Es ist also nicht nur eine Vollkommenheit des Menschen, sein Leben der Kunst zu widmen, wenn er dazu berufen ist, sondern es gehört zur geistigen Vollkommenheit aller Menschen, Sinn und Gemüth für die Schönheiten der Natur und Kunstwelt empfänglich zu bilden, und sie als solche zu erkennen und zu lieben.

Pflicht des Staates, und besonders seines Regenten, ist es daher, die Kunst in Schutz zu nehmen und ihren Flor zu vermehren und zu erhöhen. Denn, um Schellings Worte (in seiner Methodologie des akademischen Studiums pag. 322) zu gebrauchen, wie Fürsten und Gewalthaber nichts mehr ehrt, als die Künste zu schätzen, ihre Werke zu achten und durch Aufmunterung hervorzurufen: so gewährt dagegen nichts einen traurigern und für sie schimpflicheren Anblick, als wenn diejenigen, welche Mittel haben, die Künste zu ihrem höchsten Flore zu befödern,

dieselben an Geschmacklosigkeit, Barbarei oder einschmeichelnde Niedrigkeit verschwenden. *)

---

*) Wie sehr Bayern eines erhabenen Regenten, der mit liberaler Großmuth Kunst und Wissenschaft befödert, sich zu erfreuen hat, beweisen schon unzählige Beispiele seit dem Antritte seiner glorreichen Regierung. Das würdigste, unpartheiische Lob unseres vom In= und Auslande hochgefeierten Regenten erscholl in jüngster Zeit aus dem Munde Schellings, des Königs der deutschen Philosophen, welchen der erhabene Monarch als würdigen Vorstand wieder an die Spitze der Akademie berief, um unter seiner geistreichen Mitwirkung ein Institut zu beleben, dessen erhabene Bestimmung es ist, die Nation auf eine der ersten Stufen zu erheben, im Reiche des Geistes. — Der große Philosoph sagt in seiner Antrittsrede, gehalten am Geburts= und Namensfeste Sr. Majestät in der k. Akademie der Wissenschaften: die Verhältnisse, in denen wir uns befinden, sind von der Art, an sich selbst die günstigsten Bedingungen für freiestes Fortschreiten und eine wahrhaft von vorn anfangende Lebensbewegung zu erhalten. Ihre wahre Bedeutung aber erhalten diese Umstände nur durch den Geist des Königs, der nicht den bloßen Schein der Wissenschaft, oder den vorübergehenden Glanz will, den auf eine wohlwollende Regierung auch die blos äußerlich gepflegte und begünstigte wirft, sondern der die wirkliche Frucht der Wissenschaft will, nicht ein bloßes end= und in so fern zweckloses Fortschreiten des Wissens, sondern ein wirkliches Ziel desselben — nicht ein blos mit Kenntnissen geschmücktes, sondern ein durch tiefe Bildung innerlich umgewandeltes, zum höchsten Bewußtseyn seiner selbst gebrachtes, und dadurch zu allem befähigtes, Volk.

2) Polizeigewalt, als Funktion der gesetzgebenden Gewalt in Ansehung der moralischen Freiheit.
3) Kirchengewalt, als Ausübung des religiösen Willens.
4) Als zufällige, sich wie Mittel zum Zweck verhaltende, Gewalten erscheinen Finanzgewalt und Militärgewalt.

aa) Justizgewalt.

§. 16.

Das Recht tritt in der Form des Gesetzes ins Daseyn; als solches unterwirft es sich das besondere Wollen und Meinen vom Rechte und tritt als Allgemeines geltend hervor. Es gehört nun zum rechten, lebendigen Bestehen des Rechts, daß es im konkreten Falle der subjektiven Empfindung des besondern Interesses gegenüber, blos als allgemein geltendes realisirt werde. Es gibt daher ein Organ des allgemeinen Willens, dem die Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts zukommt, nämlich das Gericht. Pflicht des Staates ist es, so viele Gerichtshöfe zu organisiren, daß das Recht in jeder Sphäre Ausübung und Hülfe finde. Jedes Mitglied des Staats hat das Recht, im Gerichte zu stehen (jus standi in judicio), so wie die Pflicht, sich vor Gericht zu stellen, und nicht durch Selbsthülfe, sondern vor dem Gerichte sein streitiges Recht zu nehmen.

§. 17.

Die Verhandlung vor Gericht besteht nun theils in Ausmittlung des Theils des Rechts, welches bestritten oder verletzt wurde (Civil — Criminalverfahren), und in Zuerkennung des gebührenden Rechts, welches ein erweisbares seyn muß (Rechtsspruch). Jeder Rechtsspruch ist ein Syllogismus, in welchem das Gesetz den Obersatz, der besondere Fall den Untersatz und das Urtheil selbst den Schlußsatz bildet. —

Der Gang des Verfahrens selbst muß gesetzlich bestimmt, und jede Willkühr ausgeschlossen seyn (Civilprozeßrecht — Criminalprozeßrecht). Das Verfahren seiner Natur und Wesen nach bringt es nun mit sich, daß eine Zersplitterung in mehrere einzelne Handlungen vor sich gehe. Die Partheien haben nun das Recht, diesen Formalismus durchzumachen; da aber derselbe als etwas äußeres leicht zu einem Uebel, ja selbst zu einem Werkzeuge des Unrechts ausarten kann, so soll von Gerichts wegen den Partheien, ihres eigenen Vortheiles und Schutzes willen, es zur Pflicht gemacht werden, sich, bevor sie zum Prozesse schreiten, einem einfachen Gerichte (Schieds- oder Friedensgerichte) oder Vergleiche zu unterwerfen.

§. 18.

So wie das Gesetz, als solches, zur allgemeinen Kenntniß kommen muß, damit jeder Bürger seine Handlungen darnach einrichten kann, eben so nothwendig muß der Akt der Verwirklichung des Gesetzes im konkreten Falle nicht im geheimen, ver-

schlossenen Raume vor sich gehen, sondern im Angesichte Aller. Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist daher ein nothwendiges Erfoderniß.

bb) Polizeigewalt.

§. 19.

Die Polizeigewalt bezieht sich auf die moralische Freiheit. Ihr Zweck ist Glückseligkeit. Im Rechte nämlich erscheint der Mensch abstrakt frei; allein er hat auch ein besonderes Daseyn mit verschiedenen körperlichen und geistigen Trieben, von welchen zwar im Rechte abstrahirt wird, nicht aber in der Polizei. Wenn nun die äußeren Umstände seinen Trieben und Neigungen angemessen sind, so ist der Mensch glückselig. Diese Glückseligkeit zu begründen ist Zweck der Polizei. Diese Begründung kann nun durch die subjektive Beschaffenheit des Menschen (innere Ursachen) und durch Umstände außerhalb des Menschen (äußere Ursachen) verhindert werden, und es ist daher Aufgabe der Polizei, diese Hindernisse wegzuschaffen.

§. 20.

Die Polizei zertheilt sich daher in zwei Zweige:

a) in Sicherheitspolizei, und
b) in Bildungspolizei.

§. 21.

Die Sicherheitspolizei hat alle äußeren Ursachen zu entfernen, welche dem physischen Wohle des

[M]enschen, oder der Person und dem Eigenthume [sc]hädlich oder gefährlich werden. Ihr Zweck geht da[he]r auf Aufrechthaltung der äußeren Ordnung. Die [A]ufgabe derselben kann daher so verschieden und manchfaltig seyn, als es die Beziehungen des äußerchen Daseyns überhaupt sind. Daher

1) hat die Polizei alles zu verhindern, was die äußere Ordnung stört, und augenblicklich einzuhalten, wo eine solche Störung vorgefallen, und die gestörte Ordnung wieder herzustellen. — An sich läßt sich hier keine Gränze ziehen, was schädlich oder nicht schädlich, was verdächtig oder nicht verdächtig, was zu verbiethen oder zu beaufsichtigen sey; Sitten, Geist der übrigen Verfassung, Gefahr des Augenblicks ꝛc. müssen daher im konkreten Falle die näheren Bestimmungen geben;

2) hat sie positive Anstalten zu treffen, welche das physische Wohl der Bürger begründen sollen; z. B. Verwahrungen gegen klimatische Einflüsse, schädliche Thiere, Epidemieen, Ueberschwemmungen ꝛc. Insbesondere Anstalten für die Gesundheitspflege der Bürger durch Spitäler und Krankenanstalten und Anstellung von eigenen tüchtigen Individuen, denen dieß Geschäft übertragen wird (Aerzte). Ferner sorge die Polizei für die Ernährung der Bürger

a) durch Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Gewerbe zu einander (gesetzlich mo-

bürgerte Gewerbefreiheit — Aufhebung der Zünfte: *)

b) durch Belebung der Industrie und des Handels;

---

*) Die Zünfte werden hier blos betrachtet von ihrer schädlichen Seite für Nationalreichthum, Freiheit der Gewerbe rc., und sind in dieser Beziehung zu verbessern. Die politische Bedeutung derselben, als Stand in der Staatsverfassung ist aber keineswegs zu verwerfen, ja vielmehr für das allgemeine Beste sehr ersprießlich. Den Wahlen, Berathungen, Beschlüsse, welche blos nach Stadtvierteln, Menschenzahl, oder andern beliebigen Eintheilungen geschehen, sind etwas Verkehrtes und Ungereimtes. Trefflich sagt von Raumer in seiner Entwicklung der Begriffe über Recht, Staat und Politik: Nur das Gleichartige schließt sich aneinander, alle andern Zusammensetzungen gleichen dem Bilde im Daniel, das aus Eisen und Thon bestand, und deshalb haltungslos zusammenstürzte. Wenn Nachbarsleute, die sich nie sahen, darunter ein Arzt, ein Professor, ein Kuchenbäcker, ein Schneider, ein Gewürzhändler, ein Brauer, ein Advokat in eine Stube gebracht werden, zum Wählen, Berathen, Beschließen, was kann daraus Vernünftiges hervorgehen? Gebt hingegen jedem Gewerbe und seinen zusammengehörenden Gliedern eine Stimme, eine Einwirkung: sie wird eigenthümlichen Charakter tragen, eigenthümliche Interessen vertreten. Alle unsere Wahlkollegien, Versammlungen von Stadtverordneten, sind wie vom Winde zusammen- und auseinander geblasen; jene Genossenschaften des Gleichartigen (nenne man sie Gilden, Zünfte, Stände, oder wie man will) tragen den Keim eines unverwüstlichen Lebens in sich, wirken Jahr aus, Jahr ein, und geben den bürgerlichen Einrichtungen eine

c) durch Versorgung solcher Individuen, die unfähig, sich selbst zu ernähren, die Hülfe anderer in Anspruch nehmen, und durch Anstalten, in welchen arbeitsfähige Unterhalt finden (Armenanstalten — Arbeitshäuser).

§. 22.

Der zweite Zweig der Polizei bezieht sich auf die subjektive Beschaffenheit des Menschen, und heißt Bildungspolizei. Der Staat in seiner Polizei hat hier die große Aufgabe, nachdem er das physische Wohl seiner Bürger gegründet und gesichert hat, dem Geiste des Menschen eine solche Richtung zu geben, wodurch der Mensch befähigt wird, seinem Begriffe zu entsprechen. Das Hauptaugenmerk des Staats geht daher auf geistige Erziehung und Sorge für Wissenschaft und Kunst.

§. 23.

Der Mensch lebt in der Familie und mit ihr im Staate. Daher auch die Familie mitwirkende Kraft bei dem Erziehungsgeschäfte haben soll. Die Erziehung beginnt mit der untersten Stufe des noch kindlich eingehüllten Zustandes des Menschen, und endigt sich auf der Stufe der Freiheit, wo der Mensch sich und die Welt mit klarem Schauen erkennen, und der Gottheit mit freier Verehrung dienen soll.

---

viel sichere Grundlage, als wenn man dieselben, wie die Alten, lediglich aus der Familie, oder, wie die neuen Revolutionäre, gar aus lauter Einzelnen auferbauen will.

Kunstwerke zu schaffen. Wir wollen diese Anstalt Kunstschule nennen.

Aus diesem Institute gehen die Künstler hervor, als diejenigen Individuen, welchen die Natur die erhabene Bestimmung verlieh, die Idee des Schönen in sinnlichen Formen darzustellen. Sie machen daher einen nothwendigen und integranten Theil der Stände im Staate aus, da sie mit den höchsten sittlichen Gütern des menschlichen Geistes sich beschäftigen, und der Staat seinem Begriffe nach die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist (§. 2.). Es ist also nicht nur eine Vollkommenheit des Menschen, sein Leben der Kunst zu widmen, wenn er dazu berufen ist, sondern es gehört zur geistigen Vollkommenheit aller Menschen, Sinn und Gemüth für die Schönheiten der Natur und Kunstwelt empfänglich zu bilden, und sie als solche zu erkennen und zu lieben.

Pflicht des Staates, und besonders seines Regenten, ist es daher, die Kunst in Schutz zu nehmen und ihren Flor zu vermehren und zu erhöhen. Denn, um Schellings Worte (in seiner Methodologie des akademischen Studiums pag. 322) zu gebrauchen, wie Fürsten und Gewalthaber nichts mehr ehrt, als die Künste zu schätzen, ihre Werke zu achten und durch Aufmunterung hervorzurufen: so gewährt dagegen nichts einen traurigern und für sie schimpflicheren Anblick, als wenn diejenigen, welche Mittel haben, die Künste zu ihrem höchsten Flore zu befödern,

dieselben an Geschmacklosigkeit, Barbarei oder einschmeichelnde Niedrigkeit verschwenden. *)

---

*) Wie sehr Bayern eines erhabenen Regenten, der mit liberaler Großmuth Kunst und Wissenschaft befödert, sich zu erfreuen hat, beweisen schon unzählige Beispiele seit dem Antritte seiner glorreichen Regierung. Das würdigste, unpartheiische Lob unseres vom In- und Auslande hochgefeierten Regenten erscholl in jüngster Zeit aus dem Munde Schellings, des Königs der deutschen Philosophen, welchen der erhabene Monarch als würdigen Vorstand wieder an die Spitze der Akademie berief, um unter seiner geistreichen Mitwirkung ein Institut zu beleben, dessen erhabene Bestimmung es ist, die Nation auf eine der ersten Stufen zu erheben, im Reiche des Geistes. — Der große Philosoph sagt in seiner Antrittsrede, gehalten am Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät in der k. Akademie der Wissenschaften: die Verhältnisse, in denen wir uns befinden, sind von der Art, an sich selbst die günstigsten Bedingungen für freiestes Fortschreiten und eine wahrhaft von vorn anfangende Lebensbewegung zu erhalten. Ihre wahre Bedeutung aber erhalten diese Umstände nur durch den Geist des Königs, der nicht den bloßen Schein der Wissenschaft, oder den vorübergehenden Glanz will, den auf eine wohlwollende Regierung auch die blos äußerlich gepflegte und begünstigte wirft, sondern der die wirkliche Frucht der Wissenschaft will, nicht ein bloßes end- und in so fern zweckloses Fortschreiten des Wissens, sondern ein wirkliches Ziel desselben — nicht ein blos mit Kenntnissen geschmücktes, sondern ein durch tiefe Bildung innerlich umgewandeltes, zum höchsten Bewußtseyn seiner selbst gebrachtes, und dadurch zu allem befähigtes, Volk.

Daher ist es nothwendiges Erfoderniß einer guten Staatsverfassung, allen jenen Individuen freien Unterhalt zu gewähren, die sich der Kunst widmen, jener schaffenden Kraft, welche das seinem Wesen nach Uebersinnliche und nur von der Vernunft im Bunde mit der Phantasie Anschaubare in einer angemessenen sinnlichen Form darstellt, worunter jedoch keineswegs jene gemeine Kunst zu verstehen ist, welche blos das Wirkliche und den Sinnen vorliegende sklavisch nachahmt, welche Nachahmer schon Plato aus seinem Staate verbannte.

Die Kunst ist aber nur E i n e; ihre Verschiedenheit liegt blos in den F o r m e n. Eine und dieselbe Kunst offenbart sich daher unter den Formen des T o n s u n d d e s W o r t s, oder des R a u m s, und gibt so die formellen Arten der Kunst: Musik und Poesie; Malerei und Bildnerei. Eine dieser Formen darf aber nicht allein und vor der Andern, oder zum Nachtheile derselben begünstigt werden, weil eigentlich in der lebendigen Totalität derselben die wahre und innige Seele der Kunst sich offenbart.

Die Werke der Kunst aber, welche die Künstler geschaffen, sollen auch den Anderen, die nicht Künstler sind, zugängig werden. Daher hat der Staat für eigene, hiezu bestimmte, Anstalten zu sorgen, und zwar in Ansehung der bildenden Künste für öffentliche Gebäude (Gallerien), wozu der Zutritt jedem geöffnet seyn muß, der die Werke der Kunst anzuschauen Bedürfniß fühlt und Reiz. Diese Gebäude selbst müssen nun wieder der erhabenen Bestimmung — das Schöne

zu bewahren, die freieste Offenbarung des menschlichen Geistes — würdig, sie müssen selbst wieder Werke der Kunst seyn, fähig, das Gemüth aufzuregen, Gedanken in den Menschen zu erwecken und ihn empfänglich zu machen für den Anblick des Schönen und Erhabenen.

Da nun die Kunst überhaupt, und insbesondere die bildende Kunst, sich mit dem Besten und Herrlichsten im Menschenleben, mit der Religion, sich am engsten verbindet, so schloß sie sich schon in der dunklen Urwelt an die Verehrung der Götter und Heroen an, und schmückt auch im Christenthume Altäre und Tempel mit ihren gelungensten Werken.

Was die Kunstwerke in Ton und Wort betrifft, so erscheint ihre lebendigste Objektivität auf der Bühne, der daher vom Staate alle Aufmerksamkeit zu weihen ist. Tugend und Laster, Kraft und Schwäche, Hohes und Niederes — kurz das Leben in allen seinen Beziehungen erscheint hier im zarten Zauberschleier der Poesie, und erhebt Herz und Geist zu den schönsten und herrlichsten Empfindungen.

Dadurch nun, daß der Staat dafür sorgt, daß der Genuß der Kunstwerke allen eröffnet wird, befödert er auch die wohlthätige Wirkung, welche die Künste auf das Ganze des Staats äußern sollen. Sie sollen nämlich den Beschauer veredeln, erheben, Sinn und Gemüth für irgend eine geistige Vollkommenheit gewinnen. Die Kunstwelt außer uns soll uns bestimmen, auch unsere Person zu einem Kunstwerke umzuschaffen, in welchem alle Theile zu einem schönen

Kunstwerke zu schaffen. Wir wollen diese Anstalt Kunstschule nennen.

Aus diesem Institute gehen die Künstler hervor, als diejenigen Individuen, welchen die Natur die erhabene Bestimmung verlieh, die Idee des Schönen in sinnlichen Formen darzustellen. Sie machen daher einen nothwendigen und integranten Theil der Stände im Staate aus, da sie mit den höchsten sittlichen Gütern des menschlichen Geistes sich beschäftigen, und der Staat seinem Begriffe nach die Wirklichkeit der sittlichen Idee ist (§. 2.). Es ist *also* nicht nur eine Vollkommenheit des Menschen, sein Leben der Kunst zu widmen, wenn er dazu berufen ist, sondern es gehört zur geistigen Vollkommenheit aller Menschen, Sinn und Gemüth für die Schönheiten der Natur und Kunstwelt empfänglich zu bilden, und sie als solche zu erkennen und zu lieben.

Pflicht des Staates, und besonders seines Regenten, ist es daher, die Kunst in Schutz zu nehmen und ihren Flor zu vermehren und zu erhöhen. Denn, um Schellings Worte (in seiner Methodologie des akademischen Studiums pag. 322) zu gebrauchen, wie Fürsten und Gewalthaber nichts mehr ehrt, als die Künste zu schätzen, ihre Werke zu achten und durch Aufmunterung hervorzurufen: so gewährt dagegen nichts einen traurigern und für sie schimpflicheren Anblick, als wenn diejenigen, welche Mittel haben, die Künste zu ihrem höchsten Flore zu befödern,

dieselben an Geschmacklosigkeit, Barbarei oder einschmeichelnde Niedrigkeit verschwenden. *)

---

*) Wie sehr Bayern eines erhabenen Regenten, der mit liberaler Großmuth Kunst und Wissenschaft befödert, sich zu erfreuen hat, beweisen schon unzählige Beispiele seit dem Antritte seiner glorreichen Regierung. Das würdigste, unpartheiische Lob unseres vom In- und Auslande hochgefeierten Regenten erscholl in jüngster Zeit aus dem Munde Schellings, des Königs der deutschen Philosophen, welchen der erhabene Monarch als würdigen Vorstand wieder an die Spitze der Akademie berief, um unter seiner geistreichen Mitwirkung ein Institut zu beleben, dessen erhabene Bestimmung es ist, die Nation auf eine der ersten Stufen zu erheben, im Reiche des Geistes. — Der große Philosoph sagt in seiner Antrittsrede, gehalten am Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät in der k. Akademie der Wissenschaften: die Verhältnisse, in denen wir uns befinden, sind von der Art, an sich selbst die günstigsten Bedingungen für freiestes Fortschreiten und eine wahrhaft von vorn anfangende Lebensbewegung zu erhalten. Ihre wahre Bedeutung aber erhalten diese Umstände nur durch den Geist des Königs, der nicht den bloßen Schein der Wissenschaft, oder den vorübergehenden Glanz will, den auf eine wohlwollende Regierung auch die blos äußerlich gepflegte und begünstigte wirft, sondern der die wirkliche Frucht der Wissenschaft will, nicht ein bloßes end- und in so fern zweckloses Fortschreiten des Wissens, sondern ein wirkliches Ziel desselben — nicht ein blos mit Kenntnissen geschmücktes, sondern ein durch tiefe Bildung innerlich umgewandeltes, zum höchsten Bewußtseyn seiner selbst gebrachtes, und dadurch zu allem befähigtes, Volk.

Daher ist es nothwendiges Erfoderniß einer guten Staatsverfassung, allen jenen Individuen freien Unterhalt zu gewähren, die sich der Kunst widmen, jener schaffenden Kraft, welche das seinem Wesen nach Uebersinnliche und nur von der Vernunft im Bunde mit der Phantasie Anschaubare in einer angemessenen sinnlichen Form darstellt, worunter jedoch keineswegs jene gemeine Kunst zu verstehen ist, welche blos das Wirkliche und den Sinnen vorliegende sklavisch nachahmt, welche Nachahmer schon Plato aus seinem Staate verbannte.

Die Kunst ist aber nur E i n e; ihre Verschiedenheit liegt blos in den F o r m e n. Eine und dieselbe Kunst offenbart sich daher unter den Formen des T o n s und d e s W o r t s, oder des R a u m s, und gibt so die formellen Arten der Kunst: Musik und Poesie; Malerei und Bildnerei. Eine dieser Formen darf aber nicht allein und vor der Andern, oder zum Nachtheile derselben begünstigt werden, weil eigentlich in der lebendigen Totalität derselben die wahre und innige Seele der Kunst sich offenbart.

Die Werke der Kunst aber, welche die Künstler geschaffen, sollen auch den Anderen, die nicht Künstler sind, zugängig werden. Daher hat der Staat für eigene, hiezu bestimmte, Anstalten zu sorgen, und zwar in Ansehung der bildenden Künste für öffentliche Gebäude (Gallerien), wozu der Zutritt jedem geöffnet seyn muß, der die Werke der Kunst anzuschauen Bedürfniß fühlt und Reiz. Diese Gebäude selbst müssen nun wieder der erhabenen Bestimmung — das Schöne

zu bewahren, die freieste Offenbarung des menschlichen Geistes — würdig, sie müssen selbst wieder Werke der Kunst seyn, fähig, das Gemüth aufzuregen, Gedanken in den Menschen zu erwecken und ihn empfänglich zu machen für den Anblick des Schönen und Erhabenen.

Da nun die Kunst überhaupt, und insbesondere die bildende Kunst, sich mit dem Besten und Herrlichsten im Menschenleben, mit der Religion, sich am engsten verbindet, so schloß sie sich schon in der dunklen Urwelt an die Verehrung der Götter und Heroen an, und schmückt auch im Christenthume Altäre und Tempel mit ihren gelungensten Werken.

Was die Kunstwerke in Ton und Wort betrifft, so erscheint ihre lebendigste Objektivität auf der Bühne, der daher vom Staate alle Aufmerksamkeit zu weihen ist. Tugend und Laster, Kraft und Schwäche, Hohes und Niederes — kurz das Leben in allen seinen Beziehungen erscheint hier im zarten Zauberschleier der Poesie, und erhebt Herz und Geist zu den schönsten und herrlichsten Empfindungen.

Dadurch nun, daß der Staat dafür sorgt, daß der Genuß der Kunstwerke allen eröffnet wird, befödert er auch die wohlthätige Wirkung, welche die Künste auf das Ganze des Staats äußern sollen. Sie sollen nämlich den Beschauer veredeln, erheben, Sinn und Gemüth für irgend eine geistige Vollkommenheit gewinnen. Die Kunstwelt außer uns soll uns bestimmen, auch unsere Person zu einem Kunstwerke umzuschaffen, in welchem alle Theile zu einem schönen

Ganzen übereinstimmen. Das höchste und herrlichste, was der Geist zu denken vermag, führt uns die Kunst in den edelsten und schönsten Formen vor die Sinne, damit Gefühle und Denkweise, Sitten und Gewohnheiten sich darnach umgestalten. Die hohe Kunst duldet nichts Unsittliches und auch ihre Formen müssen der Ausdruck edler Seeleneigenschaften seyn, Inneres und Aeußeres müssen harmoniren. Daraus erwuchs zum Theile die Sittlichkeit bei den kunstgebildeten Griechen, obgleich ihnen die reine Christusreligion des Herzens fehlte. Man erstaunt, wenn man sieht, wie bei ihnen das Schöne durch alle Theile griff und wie sein Geist das Ganze durchströmte, belebte und begeisterte. Nicht Wissenschaften allein, sondern Künste jeder Art, Staatsverfassung, Sitten, Gebräuche, religiöse und politische Spiele und Gesellschaften, selbst Hausgeräthe trugen das Gepräge des Schönen an sich. Das Schöne war der allgemein belebende Geist der Griechen. Daher darf man sich nicht wundern, wenn Plato mit solcher Begeisterung von dem Eros sprach, wie er es im Gastmahle that. Er wollte diesen Geist noch allgemeiner verbreiten, ihn durch alle Klassen, Theile, Künste und Professionen leiten. Und ist es zu leugnen, daß, wenn das Schöne in allen Klassen herrschte, in alle Künste und Professionen eingriffe, wenn es das Metall im Großen wie im Kleinen belebte, und selbst zum Hausgeräthe herabstiege, der Erfolg sehr vortheilhaft, wichtig und groß seyn würde? ist es zu leugnen, daß wir Deutsche hierin weit zurückstanden, und daß erst Göthe

es

es war, der den Kunstsinn weckte, reinigte, schärfte, veredelte?

So wie nun der Staat die wahre Kunst in Schutz zu nehmen hat, so ist es auch seine Aufgabe, die falsche Kunst zu unterdrücken, welche die heilige Schönheit entweiht, und schädlichen und höchst nachtheiligen Einfluß auf alle Theile des Staats äußert. Daher sagt schon der göttliche Plato (Lib. III. de republ.): „Die Dichter sind anzuhalten und zu zwingen, das Bild des Guten in ihren Gedichten nachzubilden, oder völlig zu schweigen. Auch werden wir strenge Aufsicht über die übrigen Künstler haben, und sie durchaus verhindern, das Schlechte, Unverschämte, Unedle, Unanständige weder in Thieren, noch an Gebäuden, noch in irgend einem andern Kunstprodukte nachzuahmen; auch werden wir ihnen, wenn sie es durchaus nicht lassen können, wenigstens bei uns nicht erlauben zu arbeiten, damit nicht unsre Wächter an diesen schlechten Bildern, wie an einer schlechten Speise, Nahrung bekommen, und indem sie jeden Tag allmählig immer mehr solcher schlechten Säfte von den vielen schlechten Speisen aufnehmen, und sich gleichsam daran weiden, am Ende unvermerkt den ganzen Charakter verderben. Wir müssen also vielmehr solche Künstler suchen, welche die Natur des Schönen und Wohlanständigen, vermöge ihrer innern Schönheit der Seele, richtig aufspüren und richtig zeichnen können, damit unsre Jugend in einer schönen Gegend und in einem gesunden Klima wohnend, von allen sie umgebenden Seiten unterstützt

werde, von wo ihre Augen entweder schöne Natur- und Kunstprodukte bezaubern, oder ihr Ohr ergötzen, und ihr gleichsam ein wohlthätiger Hauch Gesundheit von allen schönen Gegenden zuführt, und sie so von Kindheit auf unvermerkt dahin leiten kann, daß sie ähnliche gute Gesinnung, Freundschaft und Harmonie mit einem schönen Ausdrucke verbinden lerne.“ —

Jede Entweihung der Kunst und die daraus entspringenden Nachtheile zu verhindern, hat daher der Staat für einen eigenen Verein von kunstgebildeten Männern zu sorgen, welchen die ganze Kunstsphäre zu übergeben ist (Kunstrichter). Die Mitglieder dieses Instituts müssen es sich dann zur heiligen Pflicht machen, jedes Werk der Kunst zu würdigen und nur das Würdige der öffentlichen Beschauung vorzulegen, dessen Schöpfer dann vom Staate zu belohnen und aufs herrlichste auszuzeichnen sind; das Unwürdige aber, wohl gar gegen Sitte, Religion oder Vaterland streitende und so die heilige Kunst befleckende, zu entfernen, und dessen Verfertiger nach Verhältniß der Sache dem Staate zur Strafe vorzuschlagen.

§. 28.

Die Wissenschaft gedeiht nicht ohne Freiheit der Untersuchung; die Verbreitung derselben muß durch ein wissenschaftliches Publikum geschehen, welches in wechselseitiger Conversation sich erregt und bewegt. Das Wesen der Wissenschaft besteht nun in der Darstellung der ewigen Ideen, in dem bestimmten und offenen Aussprechen ihrer Bedeutsamkeit und

Sinnes. Das Mittel dieser Verbreitung ist nun die Presse und Preßfreiheit daher ein nothwendiges Erfoderniß. Schriften können aber auch Mittel zu politischen Zwecken werden, und in dieser Beziehung hat die Preßfreiheit eine besonders praktisch-wichtige Bedeutung für den Staat. Wir verstehen aber unter Preßfreiheit keineswegs die Freiheit, zu reden und zu schreiben, was man will. Denn solches Spiel gehört der noch ganz ungebildeten Rohheit und Oberflächlichkeit des Vorstellens an, sondern blos den freien Ausdruck der gediegenen und gebildeten Einsicht über Interessen des Staats und der Menschheit, nennen wir Preßfreiheit. Mißbrauch der Presse ist daher immer möglich, und Aufsicht des Staats allerdings nothwendig. Die sicherste Garantie gegen Mißbrauch findet der Staat wohl in der Vernünftigkeit seiner Verfassung, in der Festigkeit seiner Regierung, die mit Gleichgültigkeit und Verachtung seichtes Geschwätze behandelt, und insbesondere in der Würde der öffentlichen Ständeversammlung, in welcher die wichtigsten Gegenstände des Staats zur Sprache kommen, und mit gediegener Einsicht behandelt werden, so daß alles Geschwätze und Reden außer derselben und von andren Individuen, als gehaltlos und unwichtig verhallet.

cc) Kirchengewalt.

§. 29.

Eine Seite des allgemeinen Willens, der im Staate zur Realisirung kommt, ist der religiöse

werde, von wo ihre Augen entweder schöne Natur- und Kunstprodukte bezaubern, oder ihr Ohr ergötzen, und ihr gleichsam ein wohlthätiger Hauch Gesundheit von allen schönen Gegenden zuführt, und sie so von Kindheit auf unvermerkt dahin leiten kann, daß sie ähnliche gute Gesinnung, Freundschaft und Harmonie mit einem schönen Ausdrucke verbinden lerne.“ —

Jede Entweihung der Kunst und die daraus entspringenden Nachtheile zu verhindern, hat daher der Staat für einen eigenen Verein von kunstgebildeten Männern zu sorgen, welchen die ganze Kunstsphäre zu übergeben ist (Kunstrichter). Die Mitglieder dieses Instituts müssen es sich dann zur heiligen Pflicht machen, jedes Werk der Kunst zu würdigen und nur das Würdige der öffentlichen Beschauung vorzulegen, dessen Schöpfer dann vom Staate zu belohnen und aufs herrlichste auszuzeichnen sind; das Unwürdige aber, wohl gar gegen Sitte, Religion oder Vaterland streitende und so die heilige Kunst befleckende, zu entfernen, und dessen Verfertiger nach Verhältniß der Sache dem Staate zur Strafe vorzuschlagen.

§. 28.

Die Wissenschaft gedeiht nicht ohne Freiheit der Untersuchung; die Verbreitung derselben muß durch ein wissenschaftliches Publikum geschehen, welches in wechselseitiger Conversation sich erregt und bewegt. Das Wesen der Wissenschaft besteht nun in der Darstellung der ewigen Ideen, in dem bestimmten und offenen Aussprechen ihrer Bedeutsamkeit und

Sinnes. Das Mittel dieser Verbreitung ist nun die Presse und Preßfreiheit daher ein nothwendiges Erfoderniß. Schriften können aber auch Mittel zu politischen Zwecken werden, und in dieser Beziehung hat die Preßfreiheit eine besonders praktisch-wichtige Bedeutung für den Staat. Wir verstehen aber unter Preßfreiheit keineswegs die Freiheit, zu reden und zu schreiben, was man will. Denn solches Spiel gehört der noch ganz ungebildeten Rohheit und Oberflächlichkeit des Vorstellens an, sondern blos den freien Ausdruck der gediegenen und gebildeten Einsicht über Interessen des Staats und der Menschheit, nennen wir Preßfreiheit. Mißbrauch der Presse ist daher immer möglich, und Aufsicht des Staats allerdings nothwendig. Die sicherste Garantie gegen Mißbrauch findet der Staat wohl in der Vernünftigkeit seiner Verfassung, in der Festigkeit seiner Regierung, die mit Gleichgültigkeit und Verachtung seichtes Geschwätze behandelt, und insbesondere in der Würde der öffentlichen Ständeversammlung, in welcher die wichtigsten Gegenstände des Staats zur Sprache kommen, und mit gediegener Einsicht behandelt werden, so daß alles Geschwätze und Reden außer derselben und von andren Individuen, als gehaltlos und unwichtig verhallet.

cc) Kirchengewalt.

§. 29.

Eine Seite des allgemeinen Willens, der im Staate zur Realisirung kommt, ist der religiöse

Wille, der heilige, absolute Wille, dessen Inhalt sich auf das Verhältniß des Menschen zum Absoluten bezieht (Religion). Dieses Verhältniß ist seiner Natur und Wesenheit nach nur Eines und für alle Zeit unveränderlich. So wie aber die Wissenschaft auf verschiedenen Wegen die Wahrheit zu erfassen strebt, so offenbart sich auch das Wesen der Religion in mannichfaltigen Formen. Vom befangenen Götzendiener bis zum Verehrer eines einzigen, ewigen Schöpfers und heiligen Beherrschers der Welt bezieht der religiöse Mensch überall das Sichtbare der Welt auf eine verborgene, alles beherrschende Macht, deren Wesen, obwohl er es zwar nicht begreifen und nicht unter die Meßschnur seines klügelnden Verstandes ziehen kann, sich ihm doch durch Glauben und Empfindung zur höheren Gewißheit gestaltet. Was den einzelnen Menschen so lebhaft bewegt, will er auch anderen eröffnen; wie er äußerlich mit ihnen zusammenlebt, will er auch in Glauben und Gesinnung sich mit ihnen verbinden. Diese Begeisterung wirkte von jeher wunderbar auf die Menschen, entzündete das schlummernde Göttliche zum heiligen Feuer, und trieb sie an, sich zu einen unsichtbaren Bund der Herzen zu vereinigen. So entstanden religiöse Gesellschaften, die man, sofern sie sich blos auf die innere Harmonie der Gesinnung bezogen, unsichtbare Kirche nennen kann. Der Mensch aber, vermöge seiner Doppelnatur, fühlt ein unbesiegbares Bedürfniß, allem, was Gefühl und Gedanke ist, eine sichtbare Gestalt zu geben; den erwachten

religiösen Ideen verleiht er daher auch eine sinnliche Hülle und dadurch ein festes, äußeres Daseyn. So geht dann die unsichtbare Kirche in eine sichtbare über. Beides aber, Gesinnung und Glaube sowohl, als Versinnlichung der religiösen Idee, ihre Verbindung mit gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuchen, gehört mit zu den Hauptbestandtheilen der Kirche. Denn Form allein ist etwas todtes, wenn sie nicht ein religiöser Geist belebt, und der religiöse Geist will ein äußeres Daseyn, so wie sich die unsichtbare Gottheit selbst in der Herrlichkeit einer endlichen und anschaubaren Welt offenbart. Es versteht sich aber von selbst, daß zwar die religiösen Wahrheiten, welche versinnlicht werden, unveränderlich, hingegen die Formen, unter denen sie erscheinen, in ihrer Entstehung und Fortbildung den allgemeinen Gesetzen der Zeitwelt unterworfen sind. Die religiösen Formen haben aber keinen Werth, wenn sie nicht dazu dienen, religiöse und sittliche Gefühle, Ideen und Gesinnungen zu wecken und zu beleben; außerdem erzeugen sie geistlosen Mechanismus, mit dem sich oft die größte Unsittlichkeit des Lebens verbindet. Daher sind Priester und Diener nöthig, welche nicht als bloße Verwalter der Ceremonien, sondern vielmehr durch Geist (Geistliche im wahren Sinne) und selbst im Besitze der ewigen Wahrheiten auf die übersinnliche Bedeutung der sinnlichen Formen aufmerksam machen, und diese blos als Mittel zu höheren Zwecken betrachten, nämlich zur Belebung religiöser Gesinnungen im Herzen der Menschen.

Die Subjekte der Kirchengewalt sind demnach die Geistlichen, welche nach den verschiedenen Geschäften der auszuübenden Kirchengewalt nothwendig, wie die Aemter des Staats, sich in verschiedenen Abstufungen verzweigen, und endlich in einem gemeinsamen Oberhaupte (obersten Bischofe) als Einheitspunkt zusammenfallen, welches Oberhaupt sowohl durch innere Weihe geheiligt, als auch äußerlich unbefleckt erscheinen muß. Das Oberhaupt der Kirche kann daher nicht mit dem Staatsoberhaupte in einer Person sich vereinigen, weil sonst eine äußere Befleckung eintritt, welche die Heiligkeit der Kirche entweiht. Denn oberste Bischöfe, welche in den Krieg ziehen, Todesurtheile unterschreiben rc., sind keine unbefleckten Subjekte der Kirchengewalt, und deuten auf eine Kirchengesellschaft, welche, wie es scheint, in ihrem Haupte krank und in ihren Gliedern uneinig ist.

§. 30.

Die Kirche nun als Collektivperson, hat das Recht auf Selbstständigkeit (Kirchenfreiheit); jedes Mitglied in ihr ist aber ebenfalls nur Mitglied aus Freiheit. Religion beruht auf Ueberzeugung, und jedem muß es daher frei stehen, aus der mit ihm verbundenen Kirche bei geänderter Ueberzeugung zu treten.

§. 31.

Da nun die Kirche als eine Seite des Staats-Organismus erscheint; so ist es der Natur der Sache angemessen, daß, sobald sie ihre Sphäre überschreitet, die Harmonie des Ganzen zerrüttet wird. Daher hat

die Staatsgewalt die Befugniß, zu untersuchen, ob die religiöse Gesellschaft den allgemeinen Staatszweck befödere und ihm nicht widerstreite. Diese Untersuchung geht daher auf alle jene Gegenstände, welche in die Sphäre des Staats eingreifen, nicht aber auf innere Einrichtung der Kirche im eigentlichen Sinne, die mit dem Staate nicht in Berührung steht. Mit diesem Rechte der Staatsgewalt ist aber auch die Verpflichtung des Staats verbunden, der Kirche Schutz zu gewähren (Schutz und Schirmrecht).

dd) Finanzgewalt und Militärgewalt.

§. 32.

Zu den Nebenarten der Regierungsgewalten, die sich wie Mittel zum Zwecke verhalten, gehört die Finanzgewalt und Militärgewalt.

Erstere ist diejenige Thätigkeit des Staats, welche für die äußeren Mittel zur Erhaltung des Staates sorgt. In ihre Sphäre fällt das Besteuerungsrecht, d. h. das Recht der Staatsgewalt, von den Staatsbürgern zu verlangen, zu den Lasten des Staats mit gleichem Maaße und gleichen Kräften beizutragen. Hiebei sollten, wie es scheint, zwei Grundsätze gelten:

1) nicht die Person wird besteuert, sondern die Sache;
2) die Sache wird besteuert, theils insofern sie ein sicherer Besitz, ein bleibendes Eigenthum, theils insofern sie ein augenblickliches Ergebniß menschlicher Arbeit ist.

Von der Militärgewalt (siehe weiter unten).

C) Fürstliche Gewalt.

§. 33.

Bisher war blos vom Ausspruche des allgemeinen Willens und von der Ausübung desselben die Rede; in der fürstlichen Gewalt nun fallen diese unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammen. Sie ist die höchste Gewalt, durch welche der Staat repräsentirt wird.

Ihrem Begriffe nach enthält die fürstliche Gewalt folgendes:

1) Die nothwendige Trennung der beiden Gewalten (gesetzgebende und Regierungsgewalt) macht, sollen sie nicht in feindselige, negative und wechselseitig einander beschränkende und verzehrende Gewalten ausarten, eine dritte nöthig, deren Aufgabe es ist, nicht blos ein allgemeines Gleichgewicht zwischen beiden Elementen, sondern vielmehr eine lebendige Einheit zu bewirken. Die fürstliche Gewalt ist es nun, die durch letzte Entscheidung, als Selbstbestimmung, diese Einheit herstellt, und somit auf sich, als Anfang und Spitze des Ganzen, zurückführt.

2) Die besondern Gewalten des Staats haben also weder für sich, noch auch in dem besonderen Willen der Individuen Selbstständigkeit und Festigkeit; ihre letzte Wurzel liegt in der Einheit des Staats, welche in der fürstlichen Gewalt enthalten ist. Diese Nichtselbstständigkeit der beiden Gewalten und die zur lebendigen Ein-

heit führende fürstliche Gewalt, machen nun das aus, was man Souveränität des Staats nennt.

3) Diese Souveränität existirt nur als Subjektivität, und diese in ihrer Wahrheit nur als Subjekt, die Persönlichkeit nur als Person; in der zur reellen Vernünftigkeit gediehenen Verfassung ist daher die Souveränität Ein Individuum, Souverän, Monarch. —

Nur der Monarch ist Souverän; Volkssouveränität im Gegensatze gegen die im Monarchen existirende Souveränität genommen ist ein Unding, blos erzeugt durch die rohe Vorstellung, welche das Volk als einen wüsten, atomistischen Haufen betrachtet. Der Monarch ist vielmehr gar nicht trennbar vom Volke, und hängt unmittelbar und nothwendig mit demselben zusammen, und zwar nicht mechanisch, sondern in organischer Zergliederung. Das Volk ohne Monarch ist daher bloße formlose Masse, aber kein Staat, als organisches Ganze.

4) Der Monarch, als das letzte Selbst des Staatswillens, entsteht unmittelbar und unabhängig von Einflüssen der Willkühr; er ist daher bestimmt durch Natürlichkeit, ist auf unmittelbare natürliche Weise durch die Geburt. Geburts- und Erbrecht machen den Grund der Legitimität und mit ihr die stäte Fortdauer des Monarchen aus (le roi est mort, vive le roi). In der ungetrennten Vereinigung der, durch die Natur

§. 34.

a) Repräsentativform.

In der Aristokratie ist die Staatsgewalt in den Händen Einiger; in der Demokratie in den Händen der Vielheit. Letztre Verfassung konnte nur bei kleinen Staaten sich einige Zeit lang aufrecht erhalten. Fortschreitung der Kultur und größere Ausdehnung des politischen Lebens in der neuen Welt machten es daher auch unmöglich, daß sämmtliche Bürger in der Volksgemeinde erscheinen und berathen konnten. Die Geschichte bietet auch nie ein Beispiel dar, daß *eine* Volksgemeinde, wie wir sie haben, sich je versammelt habe. Die Juden waren zwar sehr zahlreich und versammelten sich doch; allein sie bildeten kein Volk, sondern eine Familie unter theokratischer Herrschaft. Die griechischen Staaten waren sehr klein, und auf den teutschen Reichstagen kam zwar den Worten nach das ganze Volk zusammen, aber in der That waren es lediglich die Vasallen.

Da also nicht Alle mehr in der Volksversammlung erschienen, und die öffentlichen Angelegenheiten aber doch durch Alle besorgt werden sollten, so erzeugte sich das Bedürfniß der **Volksvertretung**, d. h. die Gesammtheit trat nicht mehr als solche auf, sondern jede einzelne Corporation, jeder einzelne Stand in der Gesammtheit wählte ein Individuum, dem die Rechte des Ganzen anvertraut wurden, und die Vereinigung aller dieser Einzelnen bildete nun die Vertretung des Ganzen. Die Gesammtheit begibt sich daher freiwillig ihres freien Willens; sie legt im höch-

nicht an die Gesetze gebunden, muß sie aber achten. Bräche er die Gesetze muthwillig, so würde er zwar nicht nach den Gesetzen bestraft werden; aber er würde dem ganzen Staate als Feind gegenüber stehen, und als solcher behandelt werden.

7) Der Monarch ist der Anfang und die Spitze des Ganzen in der konstitutionellen Monarchie. Sie ist die höchste Form des politischen Lebens, und ihre Entstehung fällt in unsere Zeit. Der Unterschied der alten Verfassungen (Monarchie, Demokratie und Aristokratie) liegt darin, ob Einer, Einige oder Viele die Staatsgewalt haben; in der konstitutionellen Monarchie ist aber dieser Unterschied aufgehoben, und alle sonst verschiedenen Ganzen angehörige Formen sind in derselben zur lebendigen Einheit vereinigt. Der Monarch ist Einer; mit der Regierungsgewalt treten Einige und mit der gesetzgebenden Gewalt überhaupt tritt die Vielheit ein. Diese drei Formen zusammen bilden in der konstitutionellen Monarchie ein lebendiges Ganzes.

Besonders zwei Hauptmerkmale sind es, welche im allgemeinen die konstitutionelle Monarchie charakterisiren:

a) Repräsentativform, und
b) Monarchie, als erbliche.

§. 34.

a) Repräsentativform.

In der Aristokratie ist die Staatsgewalt in den Händen Einiger; in der Demokratie in den Händen der Vielheit. Letztre Verfassung konnte nur bei kleinen Staaten sich einige Zeit lang aufrecht erhalten. Fortschreitung der Kultur und größere Ausdehnung des politischen Lebens in der neuen Welt machten es daher auch unmöglich, daß sämmtliche Bürger in der Volksgemeinde erscheinen und berathen konnten. Die Geschichte bietet auch nie ein Beispiel dar, daß eine Volksgemeinde, wie wir sie haben, sich je versammelt habe. Die Juden waren zwar sehr zahlreich und versammelten sich doch; allein sie bildeten kein Volk, sondern eine Familie unter theokratischer Herrschaft. Die griechischen Staaten waren sehr klein, und auf den teutschen Reichstagen kam zwar den Worten nach das ganze Volk zusammen, aber in der That waren es lediglich die Vasallen.

Da also nicht Alle mehr in der Volksversammlung erschienen, und die öffentlichen Angelegenheiten aber doch durch Alle besorgt werden sollten, so erzeugte sich das Bedürfniß der **Volksvertretung**, d. h. die Gesammtheit trat nicht mehr als solche auf, sondern jede einzelne Corporation, jeder einzelne Stand in der Gesammtheit wählte ein Individuum, dem die Rechte des Ganzen anvertraut wurden, und die Vereinigung aller dieser Einzelnen bildete nun die Vertretung des Ganzen. Die Gesammtheit begibt sich daher freiwillig ihres freien Willens; sie legt im höch-

sten menschlichen Vertrauen die Erwählung der Bedingung, von welcher die Erreichung ihrer Bestimmung abhängt, in die Hand eines Einzelnen, den sie für würdig hiezu erkennt, und demnach auch für geistig höher gestellt, als sich selbst hält. Die Zeit, in welcher eine solche Erscheinung das Gebiet der Weltgeschichte betritt, muß daher ein Geschlecht besitzen, das hoch erhaben über die Zeit des Naturzustandes eine geistige Stufe der höchsten, selbstbewußten Freiheit erreicht hat.

Der Repräsentant muß nicht nur das Allgemeine über Staat und Leben in sich zum klaren Selbstbewußtseyn gebracht haben, sondern auch die besonderen Umstände und Verhältnisse seines Volks genau kennen, und besonders die Bedürfnisse des einzelnen Standes, den er zu vertreten hat, und sein Verhältniß zum Ganzen. Denn der einzelne Stand hängt mit dem Ganzen nicht mechanisch, sondern organisch zusammen, und erhält nicht abgesondert für sich, sondern in der lebendigen Durchdringung mit den übrigen Ständen bedeutungsvolle Existens. Denn jeder Stand ist als ergänzender Theil allen andern unentbehrlich; wie die Hand für den Leib ein unentbehrliches Werkzeug ist, und wieder der ganze Leib unter der Herrschaft des Geistes steht, so sind im Staate alle Individuen an einander gekettet, arbeiten für einander, und gehorchen zuletzt dem gemeinsamen Gesetze, welches Gott Allen durch ihre Vernunft geoffenbaret hat.

Und eben diese, ein jedes Glied des Staates beseelende, werkthätige Gesinnung macht die wahre

Vaterlandsliebe — den Patriotismus — aus, welcher die Gesundheit und Kraft eines Staats und den Inbegriff aller bürgerlichen Tugenden ausdrückt. Ein solcher Staat stellt, nach Plato's Ausspruche, das Bild eines tüchtigen und weisen Menschen dar; seine verschiedenen Stände entsprechen den körperlichen und geistigen Kräften eines gebildeten Menschen. —

Die hohe Wichtigkeit der Repräsentanten macht daher auch die Festsetzung gewisser Normen nothwendig:

1) die Wahl der Repräsentanten geschieht unmittelbar von den Bürgern, ohne Zwischenpersonen; die absolute Mehrheit entscheidet, nicht das Loos. Oft kann nach Verhältniß der Umstände die unmittelbare Wahl bedenklich werden, und Zuflucht zu Wahlmännern (electeurs), ist dann die Folge.

2) Der Repräsentant darf von denen, die ihn wählen, keine Weisung (Instruktion) annehmen, an welche er sich zu halten habe. Es mag diese Weisung allgemein, oder auf gewisse Angelegenheiten sich beschränken, so ist sie unrecht. Denn das ganze Volk hat der Repräsentant zu vertreten, und mit ihm auch seinen einzelnen Stand, der nur in Bezug auf das Ganze Bedeutung hat. Der Repräsentant kann daher auch seines Benehmens halber nicht den Einzelnen verantwortlich seyn, die ihn gewählt haben, sondern blos der Totalität, d. h. der Versammlung der Repräsentanten. Zu den alten landständischen

wird, kann er Gesetzeskraft erhalten. Durch eine solche, auf die angegebene Weise konstituirte, Versammlung wird nun der Gesammtwille des Volks, soweit derselbe überhaupt zu erkennen ist, wirklich ausgemittelt werden. Auf diese Weise wird sich das Volk wahrer Gesetze erfreuen, und jeden gerechten Anspruch an den Staat erfüllt sehen.

b) Monarch, als erblicher.

§. 35.

Es entsteht aber nothwendig die Frage: wie sollen die Gesetze, welche durch Mitwirkung der Repräsentanten ausgehen, Kraft erhalten? wie soll das Wort lebendig werden? In der Beantwortung dieser Frage liegt die Nothwendigkeit einer Regierung, d. h. einer Gewalt, deren Bestimmung es ist, die Gesetze auszuführen.

Das Subjekt der Regierung kann aber nicht die Gesammtheit der Repräsentanten seyn, weil dieß ihrer Natur, als gesetzgebenden Gewalt, zuwider ist. Es muß also außer den Repräsentanten noch eine Macht existiren, welcher die Regierung zufallen soll. Die Wahl einer solchen Macht durch die Repräsentanten ist gefährlich, weil diese blos ihr Privatinteresse dabei berücksichtigen könnten. Es ist daher eine, von dem Einflusse der Repräsentanten unabhängige, Macht nöthig, welche die Regierung zu übernehmen hat. Um aber die Willkühr dieser Macht so viel als möglich aufzuheben, darf ihr Subjekt keine Vielheit seyn; ja es ist um

sammlungen wird der Zustand des Staats am ersten erkannt; hier können Tugenden, Talente und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten sich am ersten erproben, und da die gebildete Intelligenz des Volks in den Repräsentanten sich darstellt, und über das allgemeine Beste sich ausspricht, so wird dadurch auch dem Eigendünkel der Einzelnen und der Menge die sicherste Schranke gesetzt.

5) Die Repräsentanten müssen zu bestimmten Zeiten, und in nicht zu langen Zwischenräumen, erneuert werden; ob theilweise oder ganze Erneuung statt finde, hängt von individuellen Verhältnissen ab. Das englische Unterhaus dauert sechs Jahre, und wird dann völlig erneuert, jedoch so, daß die Alten wieder gewählt werden können. Die französische Kammer der Deputirten wird jährlich zum fünften Theile erneuert. In Amerika dauert die Repräsentation in den meisten Staaten sechs Jahre, und wird alle zwei Jahre zum dritten Theil erneuert. In Deutschland hat man meistens sechs Jahre angenommen, und dann sind ganz neue Wahlen angeordnet.

6) Jede Uebereilung zu verhindern, und die Reife der Entschließung zu födern, wird eine Mehrheit von Instanzen in dieser Versammlung nöthig (zwei Kammern). Jeder Beschluß des einen Hauses muß dem andern vorgelegt werden, und erst dann, wenn er auch von diesem angenommen

wird,

wird, kann er Gesetzeskraft erhalten. Durch eine solche, auf die angegebene Weise konstituirte, Versammlung wird nun der Gesammtwille des Volks, soweit derselbe überhaupt zu erkennen ist, wirklich ausgemittelt werden. Auf diese Weise wird sich das Volk wahrer Gesetze erfreuen, und jeden gerechten Anspruch an den Staat erfüllt sehen.

b) Monarch, als erblicher.

§. 35.

Es entsteht aber nothwendig die Frage: wie sollen die Gesetze, welche durch Mitwirkung der Repräsentanten ausgehen, Kraft erhalten? wie soll das Wort lebendig werden? In der Beantwortung dieser Frage liegt die Nothwendigkeit einer Regierung, d. h. einer Gewalt, deren Bestimmung es ist, die Gesetze auszuführen.

Das Subjekt der Regierung kann aber nicht die Gesammtheit der Repräsentanten seyn, weil dieß ihrer Natur, als gesetzgebenden Gewalt, zuwider ist. Es muß also außer den Repräsentanten noch eine Macht existiren, welcher die Regierung zufallen soll. Die Wahl einer solchen Macht durch die Repräsentanten ist gefährlich, weil diese blos ihr Privatinteresse dabei berücksichtigen könnten. Es ist daher eine, von dem Einflusse der Repräsentanten unabhängige, Macht nöthig, welche die Regierung zu übernehmen hat. Um aber die Willkühr dieser Macht so viel als möglich aufzuheben, darf ihr Subjekt keine Vielheit seyn; ja es ist um

so mehr ein Einzelner nöthig, jemehr das Gesetz Einheit des Willens und Schnelligkeit der Ausführung erfodert. Der Einzelne selbst darf aber ebenfalls nicht durch Wahl der Repräsentanten entstehen; um nun einem gewaltsamen Aufdringen zu entgehen, muß man annehmen, daß er geboren werde, d. h. daß Würde und Recht erblich sey. Dieses, durch Geburt bestimmte, Subjekt erwählt immer wieder Organe (Staatsbeamte), die in seinem Namen die Regierungs-Gewalten ausüben, und die deshalb auch verantwortlich sind. Nennet man nun diesen Einzelnen einen Fürsten, so wird man sagen können, in einem Staate, der Volksrepräsentation hat, ist ein, durch Geburt bestimmter (erblicher), Fürst nöthig, und will man dann jeden Staat, der einen Fürsten hat, nach einem alten Ausdruck Monarchie nennen, und wenn er durch Volksrepräsentation gesichertes Recht und wahre Freiheit besitzt, den Ausdruck konstitutionell gebrauchen, so wäre ein solcher Staat, der alle diese Eigenschaften hat, eine konstitutionelle Monarchie. Ein solcher Staat aber, dessen Bürger sich durch freigewählte Repräsentanten berathen, und Gesetze geben, der Staatsbeamte hat, welche diese Gesetze in Ausübung bringen und verantwortlich sind, der endlich einen, durch Geburt fortdauernden, Fürsten hat, der diese Staatsbeamte wählt, erscheint in seinem organischen Zusammenhange als getreues Abbild der ewigen Vernunft, und sonach als die höchste Form des politischen Lebens.

Gegen die Nothwendigkeit eines Fürsten bei sogenannten Repräsentativ-Verfassungen hat man das Beispiel von Nordamerika angeführt, und auch einige Schweizerkantone. Allein Nordamerika kann nichts beweisen, als junger Staat, der erst im Aufblühen begriffen ist, und noch keine Geschichte hat. Demohngeachtet besitzt aber auch dort der Präsident einige fürstliche Rechte. Die Schweizerkantone sind keine Staaten, und haben ihre Selbstständigkeit nicht in sich selbst, sondern in der Reibung der Völker.

III.

Der Staat in seinem Verhältnisse nach Außen betrachtet.

§. 36.

Das äußere Verhältniß des Staats ist ein Verhältniß des Staats zu Staaten. Der Staat ist Individuum; diese Individualität wird aber erst wirklich durch das Verhältniß zu andern Staaten. So wenig der Einzelne eine wirkliche Person ist ohne Relation zu andern Personen, so wenig ist der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältniß zu andern Staaten, als Individuen. Der Staat, als Individuum, hat nun ein Recht auf Selbstständigkeit (äußere Souveränität), d. h. ein Recht, sich unabhängig von Einflüssen äußerer Macht (anderer Individuen) mit

sammlungen wird der Zustand des Staats am ersten erkannt; hier können Tugenden, Talente und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten sich am ersten erproben, und da die gebildete Intelligenz des Volks in den Repräsentanten sich darstellt, und über das allgemeine Beste sich ausspricht, so wird dadurch auch dem Eigendünkel der Einzelnen und der Menge die sicherste Schranke gesetzt.

5) Die Repräsentanten müssen zu bestimmten Zeiten, und in nicht zu langen Zwischenräumen, erneuert werden; ob theilweise oder ganze Erneuung statt finde, hängt von individuellen Verhältnissen ab. Das englische Unterhaus dauert sechs Jahre, und wird dann völlig erneuert, jedoch so, daß die Alten wieder gewählt werden können. Die französische Kammer der Deputirten wird jährlich zum fünften Theile erneuert. In Amerika dauert die Repräsentation in den meisten Staaten sechs Jahre, und wird alle zwei Jahre zum dritten Theil erneuert. In Deutschland hat man meistens sechs Jahre angenommen, und dann sind ganz neue Wahlen angeordnet.

6) Jede Uebereilung zu verhindern, und die Reife der Entschließung zu födern, wird eine Mehrheit von Instanzen in dieser Versammlung nöthig (zwei Kammern). Jeder Beschluß des einen Hauses muß dem andern vorgelegt werden, und erst dann, wenn er auch von diesem angenommen

wird,

§. 38.

Als allgemein gültiger, oder stillschweigend eingegangener, G r u n d v e r t r a g zwischen allen selbstständigen Staaten kann man den Vertrag zu gegenseitiger Anerkennung einer rechtlich selbstständigen Existenz annehmen, oder den Vertrag aller freien Staaten blos nach Grundsätzen des Rechts ihre gegenseitigen Verhältnisse zu bestimmen. Ein solcher Vertrag muß auch ohne ausdrückliche Eingehung zwischen Völkern, welche mit einander in Wechselwirkung stehen, vernunftnothwendig vorausgesetzt werden, damit ihre freie, selbstständige Existenz mit andern, die doch jeder für sich will, also alle vernunftgemäß wollen müssen, statt finden könne. Die Traktate, welche daher die einzelnen Staaten mit einander schließen, dürfen, ihrem Inhalte nach, nicht jenem Grundvertrage zuwiderlaufen; vielmehr muß derselbe den einzelnen Verträgen, die durch den besonderen Willen der Staaten entstehen, zur Grundlage dienen, und nur in diesem Falle können Völker-Verträge als rechtlich verbindliche Verträge angesehen werden.

§. 39.

Die Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten gegen einander liegt also in den V e r t r ä g e n, und darin, daß dieselben gegenseitig gehalten werden. Ein Bruch der V e r t r ä g e von einer Seite verletzt daher die Selbstständigkeit des Andern, und erregt Streit. Die Schlichtung dieses Streits kann nur durch Uebereinkunft der besondren Willen unter einander geschehen, oder durch einen höchsten Schiedsrichter (Völ-

kertribunal, Kants ewiger Frieden), wobei aber immer die Einstimmung der besondren Willen vorausgesetzt wird. Wird diese Uebereinkunft aber nicht bewerkstätigt, so tritt Selbsthülfe ein durch Krieg. Der Zweck des Kriegs ist daher Vertheidigung der verletzten Selbstständigkeit, und Wiederherstellung des alten Rechtszustands. Dem Berufe dieser Vertheidigung muß ein eigner Stand im Staate, der Stand der Tapferkeit (stehendes Heer) gewidmet seyn.

§. 40.

Nicht alle Bürger des Staats dürfen und können beständig zur Vertheidigung bereit seyn, und da der Staat doch immer zum Kampfe für seine Selbstständigkeit bereit seyn soll, so liegt es in der Natur des Staats, daß ein Theil der Bürger die Bewachung der Sicherheit übernehme, oder daß dem Monarche ein stehendes Heer aus der Mitte der Bürger zu Gebote gestellt werde, unter dessen Schutze der übrige Theil der Bürger den Zwecken des Lebens nachzustreben im Stande ist. —

Die Größe der bewaffneten Macht des Staats läßt sich an sich nicht bestimmen; so viel aber bleibt richtig, daß die Größe des Heers mit der Größe des ganzen Staats im Verhältniß stehe, so daß das Leben der übrigen Bürger in dem Leben der Krieger gleichsam seine Ergänzung finde; auch kann die Größe und drohende Gefahr des andern Staats den einen zu einer Vermehrung seines Heeres bestimmen. Während aber ein bestimmter Stand sein Leben blos dem Zwecke wid-

met, dem Staate vollkommene Sicherheit und Selbstständigkeit zu verschaffen, und sich hiezu geistig und körperlich ausbildet, so soll aber doch auf der andern Seite der übrige Theil der Bürger in der Kunst und Kraft, die Waffen zu führen, nicht zurückbleiben (Landwehr), damit in außerordentlichen Fällen, wo die Selbstständigkeit des Staats ganz auf dem Spiele steht, dem Heere alle Landesbürger sich anschließen, wodurch dann, indem das Ganze zur Macht geworden und aus seinem innern Leben nach Außen gerissen ist, aus einem Vertheidigungskriege ein Eroberungskrieg entsteht, der die Erringung der höchsten Interessen des Lebens und der Menschheit zum Ziele hat.

Das Heer soll aus Bürgern des Staats bestehen, die aus freiem Entschlusse und mit lebendiger Liebe für die Waffen sich bestimmt haben. Der Fürst, als Haupt des ganzen Staats, ist auch der Anführer des Heeres, weil dieses ja selbst aus dem Schooße des Staats hervorgegangen ist. Die übrigen Hauptleute des Heers, als nothwendige Subjekte zur Erhaltung der Ordnung und Einheit, sind ebenfalls der Wahl des Fürsten überlassen, wobei jedoch so wenig als möglich Herkunft und Geburt, sondern lediglich Geist und Geschicklichkeit entscheiden sollen.

Ueberhaupt soll der Stand des Militärs, dessen Nothwendigkeit im Staate dargewiesen ist, nie als schroffer Gegensatz den Bürgern entgegenstehen, oder sich entgegensetzen; vielmehr müssen beide, Heer und Bürger, als nothwendige Glieder einer totalen Einheit, gegenseitig gewöhnt werden, sich anzusehen als

nur möglich mit und durch einander, als sich gegenseitig bedürfend, fodernd, verlangend.

§. 41.

Der Krieg ist gegenseitiges Ringen der Staaten nach Selbstständigkeit, die ein Staat dem Andern streitig macht. Jeder Staat erkennt in dem andern gegen ihn kämpfenden Staate ein feindseliges Individuum. Es bleibt daher durch diese Respektirung selbst im Kriege, als dem Zustande der Gewalt, noch ein Band um die Staaten geschlossen, in welchem sie als Individuen für einander gelten. Darauf bezieht sich nun auch die Art und Weise des Verhaltens im Kriege der Staaten gegen einander (z. B. Respektirung der Gesandten). Eine Folge hievon ist, daß der Krieg des Einen Staats gegen den Andern nur eine vorübergehende Erscheinung, und sein Ziel der Friede ist, d. h. die höchst mögliche Wiederherstellung des alten Rechtszustandes.

IV.

Entstehung des Staats und die ersten Epochen seiner Geschichte.

§. 42.

Die Frage, wann der Staat entstanden ist, kann eigentlich mit historischer Gewißheit nicht beantwortet werden. Nicht sowohl ein klar gefühltes Bedürfniß oder ein bestimmter Zweck, als vielmehr ein instinkt-

artiger Trieb, gleich jenem, woraus alles Schöne und Gute den Menschen erwachsen ist, gab wahrscheinlich die erste Veranlassung zur Stiftung der Staats-Vereine.

In dem welthistorischen Bildungsprozesse der Staaten entwickelten sich nun überhaupt vier Reiche, nämlich:

a) das orientalische,

b) das griechische,

c) das römische, und

d) das germanische Reich.

Besonders sind zwei Prinzipe in der Geschichte jedes dieser Reiche thätig, so wie sie es auch im Leben des einzelnen Menschen sind: das Naturprinzip und das Prinzip der Freiheit. So wie der Mensch aus seinem kindlich-eingehüllten Zustande sich in den reifern Jahren zum freien, sittlichen Bewußtseyn erhebt, so hat auch jedes Volk in seinem ersten mythischen Zeitalter einen Naturstaat, d. h. einen solchen Zustand, in welchem das Leben überhaupt, wie die Elemente des Staats, die Stände nämlich, durch ein außer der Freiheit des Menschen liegendes, durch ein nothwendiges, natürliches Prinzip bedingt sind. Eigentlich geschichtliche Staaten, in welchen das Recht und ständisches Verhältniß abhängt von irgend einem Prinzipe, dessen Lebensgrund in menschlicher Freiheit zu suchen wäre, finden sich überall als die zweite Stufe.

A.

Orientalisches Reich.

§. 43.

Ursprünglich weisen die Anfänge der Geschichte eines jeden Volks zurück auf ein durch Götter bestimmtes rechtliches Leben und auf politischen Unterschied der Staatsmitglieder, welcher sich auf Stammesverschiedenheit gründete, und also lediglich durch die Natur bedingt war. Diesen Naturstaat erblicken wir am reinsten dargestellt in den Kasten der Orientalen. Denn dort im Osten, wo zuerst unseren Kenntnissen nach, menschliches Leben anhub, findet sich eben in die schroffsten Gegensätze zersplittert, was erst durch lebendige Einheit das wahre Wesen des Menschen ausmacht. Alle einzelnen Anlagen, Fähigkeiten und Talente, welche der gebildete Europäer in sich, als Einheit konzentrirt, sind dort in schroffe, abgeschlossene, für sich bestehende Gattungen getrennt. Priester, Krieger, Viehzucht- und Ackerbautreibende sind kastenartig gestaltet, so daß jeder dieser Stände für sich einen einzelnen Kreis menschlicher Thätigkeit beschreibt, nicht aber anders wohin greift. Der Ursprung dieser Kasten liegt nun klar angegeben in den religiösen Anschauungen der Indier. Nach ihren Ansichten ist diese Verschiedenheit schon mit der Schöpfung der Welt in wesentliche Verbindung gesetzt, und also gleichsam durch die Gottheit bedingt; eine Folge hievon ist, daß die verschiedenen Stämme sich nicht vermischen dürfen, ja ihre Vermischung für die höchste Sünde geachtet wird.

die indischen Mythen sagen es deutlich, wie der Ursprung der Kasten lediglich durch die Weltschöpfung gegründet und blos durch die Natur und nicht durch die Menschenthat und Sittlichkeit bedingt ist. Denn es heißt in den heiligen Büchern der Indier:

Der Wahrhafte, oder aller Wahrheit Quell und Urheber, schuf erst die Erde und die Himmel, und das Wasser und die Luft; und brachte darauf ein Wesen hervor, welches Brumha genannt wird, und der Dintah aller Kreaturen ist (das Wesen, welches von aller Welt verehrt wird). Darauf ließ er den Brahminen aus seinem Munde hervorgehen, den Tschechterie aus den Armen, den Beiß aus den Schenkeln und den Suhder aus den Füßen. Und er befahl Brumha, daß er die übrige Schöpfung vollenden, und die verschiedenen Beschäftigungen des Brahminen, des Tschechterie, des Beiß und Suhder, welche er selbst erschaffen, festsetzen solle, und er übertrug an Brumha das Regiment aller Wesen. Brumha brachte diesem Befehle zu Folge, den Bewohner dieser Welt den Menschen hervor, und unzählbare Thiere und Pflanzen und alle unbelebten Dinge und Schlangen von jeder Art und Beschaffenheit; und Frömmigkeit und Sittlichkeit, und Gerechtigkeit und Enthaltsamkeit, und Wollust, und Zorn und Geiz und thörichten Dummsinn und Stolz, und Trunkenheit. Und weil der Brahmin aus dem Munde des Wahrhaf-

B.

Das griechische Reich.

§. 44.

So wie im orientalischen Reiche der Urstaat durch ein Naturprinzip bedingt war, so war es auch unter gewissen Modifikationen im griechischen Reiche. Mit lebendiger Fülle und herrlicher Schönheit beschreiben uns so Dichter, als Weise der Hellenen, jene ersten, uranfänglichen Zeiten der Ruhe und kindlichen Unschuld des Naturstaats. Diesen Dichtungen keinen Glauben beizumessen, wäre thöricht, und hieße den Werth und das Wesen der Poesie ganz verkennen. Nur wer die Poesie vom Leben trennt, sie nicht unmittelbar mit dem Leben verbunden hält, kann Dichtungen den Erdichtungen, Erfindungen und gehaltlosen Luftgebilden gleichsetzen. Es wäre eine traurige, jedes Gemüth tief erschütternde, Erscheinung, wenn jene herrlichen großen Thaten des hellenischen Volks nur reine, willkührliche Erfindung und Lüge Einzelner, vom Ganzen getrennter Subjekte wären. Vielmehr, da jede Dichtung aus dem Leben geschöpft, ja, wenn sie nicht durch Form täuschen soll, eine Selbstempfindung des eigenen Lebens ist, und nie als reine Erfindung, wie aus dem Nichts, herauswachsen kann, so sind auch die Gesänge der Dichter und Weisen, in Bezug auf griechisches Leben, reines Erzeugniß des Lebens, des Glaubens der Völker und ihren Stimmen abgehorcht. Es sind daher nicht Lügen und Truggebilde, was sie uns sagen; denn kaum würde dem Gefühle des eigenen Daseyns zu trauen seyn, wenn

vortritt, ist eine große Familie; alle politische Gewalt fließt nur aus dem Rechte des Hausvaters, und chinesische Lehrer und Weise wiederholen es fortwährend in ihren Büchern, daß der gesammte Staat seinem Wesen nach nur eine Familie sey, und daß derjenige, welcher seine besondere Familie zu beherrschen wisse, auch im Stande wäre, den Staat zu regieren. 3)

Beide Formen, die des Familienstaats und die des Kastenstaats, sind die eigenthümlichen der frühesten mythischen Zeit asiatischer Geschichte; die eine findet sich am reinsten in Indien; die andere am ausgebildetsten in China. Beide kommen miteinander darin überein, daß ihr Leben in der Natur begründet ist und keines von beiden eigentlich ein Erzeugniß der menschlichen Freiheit ist. Das Leben der Chinesen ist in der Folge allmählig in abgestorbenen Formen erstarrt und zur steinernen Festigkeit geworden. Das spätere und heutige Prinzip der orientalischen Geschichte, das schon im Mittelalter gewaltig geworden, wurde durch die Anhänger des Islams eingeführt, und beruht mehr auf einem freien sittlichen Prinzipe, auf den Glauben des Gemüths, nämlich an die Einheit Gottes und dessen Propheten Muhamed. 4)

3) Le Comte mem. sur le Chine. Tom. II. p. 18. 28. 5. 16.

Barrows Reise durch China von Peking nach Canton im Gefolge der großbrittanischen Gesandtschaft in den Jahren 1793 und 1794. Thl. 2.

4) Koran, aus dem Arabischen von Boysen. 8. Halle 1775. Kap. 5. 21. 42.

B.

Das griechische Reich.

§. 44.

So wie im orientalischen Reiche der Urstaat durch ein Naturprinzip bedingt war, so war es auch unter gewissen Modifikationen im griechischen Reiche. Mit lebendiger Fülle und herrlicher Schönheit beschreiben uns so Dichter, als Weise der Hellenen, jene ersten, uranfänglichen Zeiten der Ruhe und kindlichen Unschuld des Naturstaats. Diesen Dichtungen keinen Glauben beizumessen, wäre thöricht, und hieße den Werth und das Wesen der Poesie ganz verkennen. Nur wer die Poesie vom Leben trennt, sie nicht unmittelbar mit dem Leben verbunden hält, kann Dichtungen den Erdichtungen, Erfindungen und gehaltlosen Luftgebilden gleichsetzen. Es wäre eine traurige, jedes Gemüth tief erschütternde, Erscheinung, wenn jene herrlichen großen Thaten des hellenischen Volks nur reine, willkührliche Erfindung und Lüge Einzelner, vom Ganzen getrennter Subjekte wären. Vielmehr, da jede Dichtung aus dem Leben geschöpft, ja, wenn sie nicht durch Form täuschen soll, eine Selbstempfindung des eigenen Lebens ist, und nie als reine Erfindung, wie aus dem Nichts, herauswachsen kann, so sind auch die Gesänge der Dichter und Weisen, in Bezug auf griechisches Leben, reines Erzeugniß des Lebens, des Glaubens der Völker und ihren Stimmen abgehorcht. Es sind daher nicht Lügen und Truggebilde, was sie uns sagen; denn kaum würde dem Gefühle des eigenen Daseyns zu trauen seyn, wenn

gesammte Geschlechter, ganze Völker sich trügen könnten, über die Wirklichkeit ihres kräftigen, herrlichen Lebens. In allen diesen Gesängen ist daher das früheste Leben der Völker bedeutsam ausgesprochen, und da Anschauungen solcher Art keineswegs zu begreifen sind, wie in reiner Erfindung entstanden, so müssen dieselben auch erkannt werden, als in dem festen Boden der Wirklichkeit wurzelnd. Diese Urdenkmale der Völker, diese Mythen, darf daher der Geschichtsschreiber keineswegs als reines, oder unverständliches Spiel verwerfen. Sie sind vielmehr, da jede echte Dichtung einen lebendigen Grund in der Wirklichkeit haben muß, als symbolisirte Ideen zu betrachten, enthaltend die früheste Entwickelungsgeschichte der Völker; keineswegs aber dürfen sie aus dem Gebiete der Geschichte verwiesen werden, sondern es bleibt vielmehr Aufgabe des Geschichtsforschers, an ihnen die Kraft seines poetischen Sinnes zu üben, so wie er in späterer Zeit der klaren und selbstbewußten Geschichte seinen kritischen Sinn bilden soll. Ohne den ersten Sinn wird aber Niemand zu etwas Tüchtigen gelangen, und Niebuhrs geistreiche, römische Geschichte hat den Beweis geliefert, daß historische Kritik nur unter Leitung der Idee des Lebens eine bedeutende Ausbeute liefern kann. Diesen Sinn soll der Geschichtsforscher haben, und wird ihn haben, sobald er umfassende Bildung hat, und nicht blos an äußerer Geschichte (Gesandtschaftsverhältnissen, Waffenbruch, Capitulationen, Ceremoniel der Höfe rc.), sondern vielmehr an der innern Geschichte der Völker sein Vergnügen findet. *)

Dieß vorausgesetzt müssen wir auch das früheste, mythische Zeitalter der Griechen nicht anschauen wollen, wie einen wilden, gesetzlosen thierischen Zustand ohne Ordnung und ohne vernünftiges Maß. Denn diese Ansicht, so gang und gäbe sie auch war, daß der Mensch überhaupt aus einem dumpfen, thierischen Zustande sich erst zum freien Selbstbewußtseyn emporgearbeitet habe, beruht auf grundlosem Mißverständnisse des Lebens und der Geschichte. **)

Es ist daher auch von jener mythischen Zeit der Griechen zu behaupten, es habe in ihr ein schönes Leben menschlicher Gesellschaft geherrscht, ein Leben voll Freude und Einigkeit, ein Leben voller Herrlichkeit, wornach noch in später Zeit mit tiefer Sehnsucht die Erdensöhne schmachteten.

Jene mythische Zeit führt uns das Bild einer Verfassung vor, welche von den Alten eigentlich nur und vorzugsweise als die Gerechte erkannt wurde. 5)

*) Was hier vom historischen Mythus der Griechen im allgemeinen angedeutet wurde, gilt ebenfalls in Beziehung auf die Urgeschichte aller übrigen Völker. Überhaupt habe ich bei diesem zweiten Theile meiner Schrift großentheils die Ansichten einer tiefgelehrten und gehaltreichen Abhandlung in Briefen über Niebuhrs Geschichte von Feodor Eggo benutzt, welche ich schon früher mit Liebe und Eifer studierte und ihren herrlichen Inhalt mir so aneignete, daß, obgleich das Original mir nicht mehr vor Augen liegt, doch die tiefgedachten Grundsätze desselben lebendig in meiner Seele stehen.

**) Siehe darüber J. v. Müller allg. Gesch. Bd 1. Buch 1. Cap. 1. Fr. Schlegel üb. Sprache u. Weisheit d. Indier. Buch 2. C. 1.

5) Plato de republ. L. 4. 5. 8.

Das Element jener Verfassung war ein aristokratisches; denn nur den Besten war die Herrschaft anvertraut, einem königlichen Heroengeschlechte, das nicht willkührlich und eigenmächtig, sondern nach der Gerechtigkeit, wie es Göttersöhnen ziemte, die Völker beherrschte. Dem Herrscher ist ein Rath der Freunde beigeordnet, die von gleich edler Abstammung dem Könige Beistand und Hülfe leisteten bei der Obhut über seine Heerde. Heroen, Göttersöhne waren daher die Fürsten. Ihr Ursprung war göttlich; ihre Ahnen bewohnten den Olymp. Daher mußten sie auch der Tugend sich erfreuen können; denn, nach dem damaligen Glauben, stammte ja nur Gutes vom Guten; darum mußten sie, als vom Göttlichen sprossend, in der schönsten Glorie und Herrlichkeit erscheinen.

Den Namen Aristokraten führten sie daher nicht in dem unedlen Sinne, welchen die Geschichte der modernen Welt damit verbindet. Daß aber die Personen jener mythischen Zeit diesen Namen wirklich führten und keinen andren, ergiebt sich daraus, daß sie waffenfähig waren, und doch in der ältesten Zeit nur Aristokraten Waffen führten. 6)

Ferner erhellt es daraus, daß nur sie die Fähigkeit besaßen, sich hoher Ahnen rühmen zu können, einer Fähigkeit, welche dem Demos gebrach. 7) In jener Urzeit hatte diese Fähigkeit allen denen eingewohnt, die

---

6) Herodot L. 1. cap. 167.
   Thucydides L. 1. cap. 5. 6.
   Aristoteles Polit. L. 4. cap. 13. in fin.

7) Aelian hist. Var. L. 12. cap. 43.

In früher Zeit hatte noch nicht ein Streben nach willkührlicher und eigenmächtiger Gewalt die Gemüther der Menschen verdorben, Zank und Zwietracht noch nicht die Gemeinschaft zerstört, und vor dem Raube der Helena soll, wie die Helenen glaubten, auf Erden kein Streit gewesen seyn. Es war daher jene früheste mythische Zeit ein Leben der Ruhe, Einigkeit und des Friedens; bedingt durch die Natur, die einem jeden seine Würdigkeit verliehen, und nur durch das heilige Siegel, aus Ihrer Hand ihm aufgedrückt, vermochte jeder im Staate sein Recht aufzuweisen. Dieß sagt der göttliche Plato in seiner Republik, in welcher er einer alten Sage erwähnt. Er sucht bei Erzählung dieser Mythe die Herrscher und Krieger, und dann die übrigen Bürger zu überreden: „daß das nur eine erträumte Einbildung wäre, wenn sie von uns ihre Erziehung und Bildung erhalten zu haben dächten. Sie wären im Grunde im Schooße der Mutter Natur gebildet, an ihrem Busen genährt, sie selbst mit ihren Waffen und Werkzeugen völlig ausgebildet, von dieser ihrer Mutter dann ans Tageslicht gebracht worden, und es wäre ihre Pflicht, dieses, ihr Mutter-Ammenland, zu verpflegen, gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und ihre übrigen Mitbürger, die ihre Brüder und Kinder der nämlichen Mutter Erde wären, zu lieben."

Hierauf fährt er fort, die Bürger seines Staates, derselben phoinikischen Sage gemäß, also anzureden: „Ihr seyd alle zusammen Brüder: Indem die Gottheit solche Männer, die zur Regierung geschickt sind, bildete, mischte sie Gold unter sie, darum sind sie auch

von einem besonders großen Werthe; bei der Bildung der Krieger mischte sie Silber; bei der der Ackerleute und anderer Professionisten und Handwerker Eisen und Erz darunter. Da ihr nun alle, vermöge eurer Abstammung, Verwandte seyd, so werdet ihr auch Kinder zeugen, die euch größtentheils ähnlich sind. Es trifft sich zwar zuweilen, daß ein Vater aus der ersten Klasse ein Kind aus der zweiten, und einer aus der zweiten ein Kind aus der ersten zeugt, und so durch alle Klassen. Die Gottheit giebt besonders der Obrigkeit den strengen Befehl, mit der größten Genauigkeit das Metall und den Stoff zu untersuchen, mit welchem ihre Kinder gebildet sind, und ihnen ohne schonende Nachgiebigkeit, wenn sie etwa eine Mischung von Eisen und Erz in sich haben sollten, den ihrer Natur angemessenen Stand anzuweisen, und sie unter die Klasse der Künstler oder Ackersleute zu stellen; sie aber, sollten sie eine Mischung von Gold oder Silber haben, zu den wichtigsten Ehrenstellen zu erheben, diese nämlich als Krieger, jene als Staatsregenten anzustellen; weil ein Orakelspruch den Untergang des Staats drohet, wenn das Ruder in die Hände eines Mannes entweder von eisernem oder erzenem Stoffe käme."

An einem anderen Orte, wo er den Untergang des besten Staates schildert, sagt er: „Es werden die Wächter nicht mehr gehörig achten auf die Stammesverschiedenheit, welche Hesiod und wir, als das Geschlecht von Gold und Silber, Erz und Eisen bezeichneten. Aus der Vermischung des Eisens mit dem Silber, des Erzes mit dem Golde, muß eine große Unähn-

lichkeit und schreiende Disharmonie entstehen, ein Uebel, das, es mag entstehen, wo es will, immer Krieg und Feindschaft erzeugen wird. Das müssen wir nothwendig als die Quelle und den Ursprung jedes Aufruhrs, wo er nur immer entstehen mag, ansehen." 11)

Aus diesen Reden des Plato erhellet ohne Zweifel, wie er alles durch die Götter bestimmt seyn ließ, und wie er die Tugend wesentlich an die Geburt anknüpft, und sonach von einer Sittlichkeit, die in menschlicher Freiheit aus der Tiefe des Gemüthes erstehet, gar keine Rede ist.

Daß aber das früheste rechtliche Leben der Hellenen wirklich so, wie bisher angegeben, gestaltet war, läßt sich klar nachweisen aus einer noch späteren historischen Zeit an dem Bilde des spartanischen und atheniensischen Staates, und weil in der Geschichte dieser Staaten sich der Typus der allgemeinen Geschichte der Hellenen am deutlichsten ausspricht, so können sie auch den sichersten Beweis für alles bisher gesagte geben.

§. 45.

Das Wesen der Aristokratie bestand in beiden Staaten allerdings in der Herrschaft der von Heroen abstammenden Geschlechtern. Unter andern hieher gehörigen Beispielen soll nur angeführt werden: das Geschlecht der Talthybiaden in Sparta, dem das Heroldsamt erblich verknüpft war, rühmte sich der Abkunft von

11) Plato de republica. L. 3. L. 8.

dem Talthybias, dem Herolde des Agamemnons; 12) Ahnherr des Miltiades war Ajax.

§. 46.

In Sparta wurden zu den ächten Spartanern nur die alten ursprünglichen Genossen der Herakliden gezählt, die ihre Abkunft von den Heroen erzählen konnten. Diese ächten und eigentlichen Spartaner zerfielen in vier Geschlechter: in das Herakleische oder den Stamm des Hillus, in den Stamm des Pamphilus, und in den des Dymas, und endlich in den kadmeischen Stamm der Aegiden. 13)

Ohne Zweifel bildeten diese vier Stämme, welche durch ein Naturprinzip der geschlechtlichen Abstammung bedingt waren, auch den frühesten politischen Unterschied der Spartaner. Der Adel jener Zeit hieng seinem Wesen und seiner politischen Bedeutung nach blos von heroischer Abkunft ab; hiemit stimmte ganz die Anschauung der Hellenen über das Leben der Natur überein, und der im ganzen Alterthume herrschende

---

12) Homeri Iliad. L. 3. v. 118.

Auch den Talthybias sandte der Völkerfürst Agamemnon
Zu den geräumigen Schiffen zu gehn, damit er das Lamm ihm
Holete.

13) Herodot. L. 4. cap. 147. 149.
-- -- L. 6. cap. 51.
-- -- L. 7. cap. 204.
-- -- L. 8. cap. 131.

Glaube, daß Gute nur von Guten erzeugt würden, gab auch diesen Herrschergeschlechtern ihr erhabenes Ansehen. 14)

Der Einfluß dieser, durch die Götter bestimmten, Herrscher äußerte sich auch auf die Gesetzgebung. Denn auch diese war durch ein natürliches Prinzip bestimmt. Lycurg, der erste Gesetzgeber der Spartaner, ein Heros, hatte seine Gesetze aus Begeisterung, durch den Apollo ausgesprochen, und so gleichsam Sprüche eines heiligen Orakels verkündet.

Das Prinzip der lycurgischen Gesetzgebung war ein Prinzip durchgängiger Gemeinschaft und Freundschaft der ursprünglichen Bürger, die Fremde wie Feinde achteten, und sie nicht unter sich aufnehmen wollten, wozu sie jedoch aus Mangel an Bürgern in der Folge gezwungen wurden. 15)

Das natürliche Prinzip der geschlechtlichen Abstammung unter den Spartanern ging aber seinem Grabe entgegen, und verlor seine Bedeutung durch ein späteres Prinzip der Willkühr, welches die Spartaner nach dem Wohnorte eintheilte. Dadurch entstand die Abtheilung in Messoer, Limnaten, Kynosurier und Pitanaten. 16)

Dieses neue Prinzip der Freiheit gab auch der Gesetzgebung eine ganz andere Gestalt. Die alte, durch

14) Herodot. L. 5. cap. 39.
Thucydides. L. 1. cap. 13.

15) Plutarch Kleom. Lykurg.

16) Thucydides. L. 1. cap. 20.
Herodot. L. 9. cap. 53.

göttliche Eingebung ausgesprochene Lycurgische Gesetzgebung verdrängte eine neue Gesetzgebung der Ephoren, welche ihrem Wesen nach eine ganz unbeschränkte war, und aus Willkühr hervorging. 17)

Diese Gesetzgebung trat dem alten Leben unbeweglicher und beharrlicher Gemeinschaft entgegen, und strebte, ihrem Wesen nach, der Tyrannis gleich, nach unbeschränkter Freiheit, wodurch sie den Untergang des spartanischen Staates herbeiführte. 18)

Die persischen Kriege, peloponnesischen Kriege, Lysanders Gewalt und Satzungen liefern die Belege. Wenn auch insbesondere die Gewalt des letzten nicht immer den erwünschten Erfolg hatte, so sank doch hauptsächlich durch ihn das alte Leben hin, und menschliche Willkühr errang den Preis; von einem unbewußten, unwillkührlichen Bestimmtwerden durch die Natur, von einer Nothwendigkeit lykurgischer Orakel wohnten keinem mehr Gefühle ein (das Leben in freier Liebe war verschwunden), und ein Blick auf jene Zeit nöthigt uns mit einzustimmen in die fürchterlichen Klagetöne des Chors der Eumeniden im Aeschylos. 19)

---

17) Plato de rep. L. 8.

18) Thucydides. L. 1. cap. 18. 68. 71. 80. 86. Aristoteles Pol. L. 2. cap. 7.

19) Aeschylus Eumenid. v. 480.

O Gesetzverschlimmerung,
Unrechts-Verdrehungen!
Siegt des Muttermordenden
Gräuel und Blutprozeß,
Alle Welt lockt die That zur Nachahmung!

Kriegsführer, und der Held Achilleus hält selbst die Todtenfeier um seinen verstorbenen Freund Patroklus (Homer).

Diese alten, durch die Natur geeinten Elemente, obwohl schon mehr mit fremdartigen Bestandtheilen vermischt, behaupteten aber bei weitem nicht so lange ihre politische Bedeutung, als im spartanischen Staate. Der Grund lag schon darin, weil die Athener überhaupt kein großes Bedenken trugen, auswärtiges Blut mit dem ihrigen zu vermischen und Fremde aus allen Gegenden seit den ältren Zeiten unter sich aufnahmen. 22)

Dadurch verlor nun auch allmählig die alte Sitte an Achtung und fremde Willkühr einen desto leichtern Eingang. Schon die Gesetzgebung Solons gründete den politischen Unterschied nicht mehr auf natürlichen Ursprung und die davon abhängende Tugend, sondern auf ein durch menschliche Willkühr eingeführtes Prinzip des Reichthums. Er führte eine Oligarchie ein und vertheilte die politische Gewalt nach dem Maße irdischen Vermögens, so daß nach seiner Anordnung diejenigen die erste Klasse der Staatsbürger ausmachten, welche ein gewisses hohes Maß von Landeigenthum besaßen. 23)

Es konnte von nun an jeder Theil haben an der Verwaltung des rechtlichen Lebens nach dem Maße seines Reichthums, ohne der Abstammung von den Heroen sich zu erfreuen. Auf diese Weise verschwanden die durch

---

22) Thucydides. L. 1. cap. 2.

23) Plutarch Solon (18).

Naturgesetze bestimmten Gegensätze, und gingen allmählig in Ein vereinigtes Ganzes über. Es konnten nun auch Sklaven und allerlei Fremde, denen die heroische Abkunft fehlte, das Bürgerrecht erlangen. 24)

Das Leben in freundlicher Gemeinschaft, worin nach der Ansicht der Alten das Wesen des Staats und des Rechts bestand, verschwand aus den Gemüthern der Athener, und nach der Tyrannis der Pisistratiden riß dann auch schnell eine wilde sittenlose Demokratie ein, und Unfug und Thorheiten eines Alcibiades wurden beklatscht und gepriesen. Wie sehr aber aller Sinn für ein rechtliches Leben im Gemüthe der Athenienser erlosch, und Gewalt und physische Kraft alles politische Leben zerstören mußte, davon liefert Thucydides in seinem peloponnesischen Kriege die treuste Schilderung.

C.

Das römische Reich.

§. 48.

So wie im Leben der griechischen Staaten, so war auch im römischen Reiche das politische Leben durch ein Naturprinzip bedingt und gebunden, aus dem sich im Verlaufe der Geschichte die Freiheit des Gemüths herausgearbeitet hatte, um ein rein menschliches Daseyn zu gründen.

Auch im römischen Reiche verliert sich die Urgeschichte in Mythen und Dichtungen, über deren Wesen und Behandlungsweise das nämliche gilt, was wir schon

---

24) Thucydides. L. 1. cap. 2.

oben bei der mythischen Zeit der Griechen erwähnten. Auch diese historischen Mythen sind nicht bloße Nebelgestalten, oder gar eine Fata Morgana, deren Urbild uns unsichtbar ist, sondern vielmehr lebendige Anschauungen einer früheren Welt, nicht Erfindungen und Erdichtungen, sondern der Glaube eines gesammten Volkes, lebendige Dichtung, die sich ewig aus sich selber erzeugte zu den mannichfaltigsten Blüthen. Aus diesen Mythen schöpften die ältesten Geschichtschreiber, und daher an den Ueberlieferungen eines Livius oder des dichtrischen Dionyß von Halikarnaß zu zweifeln, wäre Thorheit und der gröbste Mißverstand des Werths und Wesens der Poesie.

Nach dem Inhalte dieser Mythen war es nun ein allgemein verbreiteter Volksglaube, daß zur Zeit der beginnenden Geschichte Roms verschiedene, bisher von einander getrennte Volksstämme, jetzt in Einen einzigen Staatskörper zusammengeflossen und von nun an Ein vereinigtes Leben mit einander geführt haben. 25)

25) Livius. L. 1. cap. 13. 18. 34. —
cap. 13. (Pax inter Romanos et Sabinos.)
Movet res tum multitudinem, tum duces. Silentium et repentina fit quies, inde ad foedus faciendum duces prodeunt: nec pacem modo, sed civitatem unam ex duabus faciunt, regnum consociant, imperium omne conferunt Romam. Ita geminata urbe, ut Sabinis tamen aliquid daretur, Quirites a Curibus appellati.
cap. 18. (Pythagoras quo tempore vixerit.)
— — quove praesidio unus (nempe Pythagoras) per tot gentes dissonas sermo-

Diese drei Volksstämme waren nun der albanische, sabinische und hetruskische. Leztrer aber kann, wie man behauptet hat, der alleinige schon deßwegen nicht gewesen seyn, weil das hetruskische Volk von höchst weichlicher Natur war, das Römische aber schon in den frühesten Zeiten sich durch kriegerische Gesinnung auszeichnete und den Mars, als einen seiner höchsten Götter, als den Ahnherrn seines Königs verehrte (Dionyß — Livius). Allein auch ein albanisches und sabinisches Element war schon in der frühesten Geschichte dem römischen Volke beigemischt. Darauf deuten die mannichfaltigen Dichtungen über die Verehrung albanischer und sabinischer Gottheiten, deren Beweiskraft nur demjenigen zu schwach oder gar nichtig vorkommen mag, der dafür hält, daß religiöse Anschauungen und Sagen von geringer oder gar keiner Bedeutung wären in Ansehung der Geschichte eines Volks. Wer aber nicht ein oberflächliches Urtheil über

---

ne, moribusque pervenisset? Suopte igitur ingenio temperatum animum virtutibus fuisse opinor magis instructumque, non tam peregrinis artibus.

cap. 34. —

— — Roma est ad id potissimum visa. In novo populo, ubi omnis repentina atque ex virtute nobilitas sit, futurum locum forti ac strenuo viro: regnasse Tatium Sabinum: accersitum in regnum Numam a Curibus et Ancum Sabina matre ortum, nobilemque &c.

Dionyss Halicarn. L. 1. cap. 9. 60.

die zu einem innigen Ganzen verwachsenen Erscheinungen der Urgeschichte fällt, sondern mit tieferen Blicken in das innere Geheimniß des Lebens sieht, der wird sich davon überzeugen, daß eben in der Religion eines Volks der innigste und lebendigste Mittelpunkt seines Daseyns sich offenbare, und daß ihre Anschauungen nicht lügenhafte, täuschende Bilder sind.

Diesemnach ist die Behauptung, daß bei der Gründung Roms drei ursprünglich entgegengesetzte Elemente durch den Romulus in ein gemeinsames Leben sind verbunden worden, gerechtfertigt, und eben darauf gründet sich auch die Eintheilung des Volks in drei Stämme: Ramnes, Luceres, Tatienses. Diesen drei Stämmen war allerdings durch die Natur ihre Beschäftigung angewiesen; jedoch standen dieselben in Bezug auf diese Beschäftigung sich keineswegs so getrennt und schroff entgegen, wie die orientalischen Kasten. Ja nach vorhandenen Zeugnissen kann bewiesen werden, daß diese natürliche Trennung nach Stammesverschiedenheit durch Vereinigung nach Gleichheit der Beschäftigungen sollte aufgehoben werden. 26)

Auch ist die Trennung der Beschäftigungen und das dadurch begründete Kastenverhältniß ganz dem Wesen der römischen Ständesverschiedenheit entgegen. Denn, um nur Einiges zu erwähnen, in Bezug auf den Priesterstand hatte jeder Stamm, wie jedes Geschlecht und jede Familie eigene Heiligthümer und eigene Priester, so daß unmöglich das Priesterthum aus-

schließ-

26) Plutarch Numa. 17.

schließlich in den Händen eines einzigen Standes seyn konnte. 27)

So ist auch allem Kastenwesen die Erscheinung zuwider, daß Romulus und Remus durch Vermischung zwischen priesterlichen und kriegerischen Blute (Mars und die Vestalin) erzeugt worden sind; eben so ist es mit dem Kastenverhältnisse unvereinbar, daß sich in Romulus die Feldherrn- und Priesterwürde vereinigte. Eben so unbegreiflich ist es nach Kastengeiste, daß dem heldenmüthigen Könige ein König, Numa Pompilius, nachgefolgt sey, dessen ganzes Leben doch priesterliches Daseyn offenbarte. Da ferner in Kastenstaaten alle politische Thätigkeit innerhalb der engsten, durch die Natur bezeichneten Grenzen eingeschränkt ist, so ist es dem Wesen dieser Anstalt ganz zuwider, daß ein Fremder (Numa Pompilius), mit Einstimmung aller Bürger, zum König ernannt werde. 28)

Diese durch ein natürliches Prinzip begründete Staatseintheilung, welche ausdrücklich durch Dionyß von Halicarnaß bezeugt wird, und aus obiger Darstellung sich ergiebt, erhielt sich nun noch ziemlich in der späteren Zeit. Neben der Eintheilung der Bürger

---

27) Livius. L. 10. cap. 6.
— — cum inter augures constet imparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Rhamnenses, Tatienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant.
Dionyſs Hal. L. 2. cap. 7.

28) Livius. L. 1. cap. 18.
Dionyſs Hal. L. 2. cap. 58.

nach Stämmen, Geschlechter und Familien hatte sich aber auch ein ständisches Verhältniß der Patrizier und Plebejer gebildet, woraus sich klar ergiebt, daß erstere das durch die Natur zum Herrschen bestimmte Geschlecht waren; das Heroengeschlecht, das sich erhabener Ahnen rühmen, seine Abkunft von Göttern herleiten konnte. Diesem Geschlechte stand untergeordnet ein unfreies und dienendes (Klienten), welches ebenfalls durch die Natur bestimmt war, nämlich durch das Prinzip hausväterlicher Gewalt und als erbliches geschlechtlicherweise begründet war durch Abstammung. 29) Auch die Gesetzgebung war bedingt durch ein natürliches Prinzip und so wie die Heroen der Hellenen durch die Götter belehrt wurden, so hatte auch Numa, der römische Gesetzgeber, in stiller Waldeinsamkeit mit der Nymphe Aegeria des Umgangs genossen. 30)

29) Dionyss Hal. L. 2. cap. 9.

30) Livius. L. 1. cap. 21.

— — et deorum assidua insidens cura, cum interesse rebus humanis coeleste numen videretur, ea pietate omnium pectora imbuerat: ut fides ac jus jurandum, propulso legum ac poenarum metu civitatem regerent; et cum ipsi se homines in regis, velut unici exempli, mores formarent: tum finitimi etiam populi in eam verecundiam adducti sunt, ut civitatem totam in cultum versam deorum, violari ducerent nefas. Lucus erat, quem medium ex opaco specu fons perenni rigabat aqua: quo, quia se persaepe Numa sine arbitris, velut ad congressum deae inferebat, camoenis eum lucum sacravit, quod

Ja selbst die ältesten Volksversammlungen nach Curien waren diejenigen, bei denen ein natürliches Prinzip und zwar geschlechtliche Abstammung das Maaß abgab. 31)

In diesen Versammlungen herrschten die Patrizier und alle übrigen Mitglieder des Staats (Clienten) waren unfrei, so daß das älteste ständische Verhältniß der Römer ganz den Anschauungen des Aristoteles entsprach, welcher als die beste Form des politischen Lebens einen herrschenden Stamm annahm, der die Verwaltung des Landes in Händen hatte, und einen dienenden, der den Bedürfnissen des Lebens abhelfen sollte und nur in einer solchen Gemeinschaft könne, wie er dafür hielt, Tugend herrschend seyn.

§. 49.

Es war also, wie bei jedem frühen Volke, so auch in der mythischen Zeit Roms, das Leben bedingt durch die Natur. Allein diesem gebundenen Leben entflohen die Römer, sobald menschliche Willkühr und menschliche Kraft in ihnen erwachte. Das alte, kindliche, mit den Göttern verwachsene, Leben ging zu Grunde, und nur ein rein menschliches Leben trat an seine Stelle. Schon Tarquinius der Aeltere, unter dem, der Sage nach, eine Vestalin ihre Keuschheit vergessen haben soll, handelte nach eigener Macht und

earum sibi concilia cum conjuge sua Aegeria essent. Et soli Fidei solenne instituit. Dionyss Hal. L. 1. cap. 60. 61.

31) Gellius Noct. Att. L. 15. cap. 27.

Willkühr, und gab dem alten, durch die Götter bestimmten, Leben schon dadurch einen Riß, daß er den ältren Stämmen neue Klassen der Bürger hinzufügen wollte. Zwar widersetzte sich diesem willkührlichen Streben die Weisheit und Macht der Auguren; allein Tarquinius, blos dem Frevel gegen die Götter und Unglauben fröhnend, achtete nicht auf die Warnungen der Auguren, ja spottete sogar ihrer Kunst, stellte sie mit höhnenden Lächeln auf die Probe, wie das Beispiel von Attus Navius beweist. Diesem nämlich gab Tarquinius den spöttischen Auftrag, mit dem Messer einen Stein zu durchschneiden, und dadurch zu erproben, was ihm die Vögel verkünden würden. Zum Erstaunen des Tarquinius zerschnitt aber Attus den Stein mit dem Messer, und eine Statue ward an demselben Platze aufgerichtet, den Navius mit verhülltem Haupte und den zerschnittenen Stein zu seinen Füßen vorstellend, als Denkmal für kommende Geschlechter. 32)

32) Livius I. cap. 36.

— — Tarquinius ad Ramnenses, Tatienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit. — id quia inaugurato Romulus fecerat, negare Accius Naevius inclytus ea tempestate augur, neque mutari, neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse. Ex eo ita regi moto, eludensque artem (ut ferunt). Agedum, inquit, divine tu, inaugura, fierine possit, quod nunc ego mente concipio. Cum ille in augurio rem expertus profecto futura dixisset: Atqui hoc animo agitavi, inquit, te novacula cotem discissurum. Cape haec et

Immer mehr und mehr wich man von der alten
itte ab, und unter Servius Tullius, der dem ältern
arquinius folgte, wurde der nach dem Willen der
ötter angeordnete Staat gar nicht mehr in seiner alten
ürde anerkannt, und eine nach menschlicher Willkühr
gerichtete Verfassung die herrschende. Er war es,
r schon bei dem Antritte seiner Regierung der alten
ewohnheit höhnte, und sich ohne Beistimmung des
enats, lediglich und allein durch das Volk, zum Kö-
ge aufwarf. 33)

Durch die schon unter seinen Vorgängern glück-
h geführten Kriege hatte der römische Staat an Um-
ng gewonnen, und aus dem dadurch ihm beigemisch-
n, fremdartigen Elemente hatte sich ein dritter Stand
r Plebejer gebildet. Diesen Stand nun hatte Ser-
us Tullius rechtlich anerkannt und ihm seine gesetz-
he Verfassung gegeben, und als solche ausgesprochen.
lsch wäre es aber, anzunehmen, daß Servius Tullius
gewesen sey, der diesem Stande seine Freiheit ver-
hen habe. Durch eigene Kraft hob sich dieser Stand
f die Stufe seiner Freiheit, und Servius Tullius

perage, quod aves tuae fieri posse portendunt.
Tum illum haud cunctantem discidisse cotem
ferunt. Statua Accii posita capite velato, quo
in loco res acta est, in comitio in gradibus
ipsis ad laevam curiae fuit; cotem quoque eo-
dem loco sitam fuisse memorat, ut esset ad
posteros miraculi ejus monumentum.

Dionyss Hal. L. 3. cap. 71.

3) Dionyss Hal. L. 4. cap. 40.

gab demselben nur eine Verfassung, wie Niebuhr in seiner römischen Geschichte uns klar und lichtvoll bewiesen hat. Servius Tullius war es, der den alten Naturstaat seinem Grabe entgegenführte, da er alle Schranken der natürlichen Abstammung aufhob und ganz das Recht freier Bürger solchen ertheilte, denen es nach der alten Sitte der Römer nicht gebührte. Er führte statt des Prinzips der Stammesverschiedenheit eine willkührlich geographische Eintheilung ein, nach dem Wohnorte in Tribus, denen eigene Vorsteher, als Verwalter ihrer politischen Angelegenheiten, vorgesetzt waren. 34)

Durch ihn bildeten sich die Comitia Tributa, wo das Volk aus eigener Macht und ohne den Rath der Götter Willensbestimmungen faßte und so es wagte, ohne gläubige Furcht vor den alten Heiligthümern sein eigenes Leben zu führen und zu ordnen, höheren Beistand und Hülfe nicht suchend.

So hatte sich nun neben den patrizischen und den von ihm abhängigen Clientelarverhältnisse ein unabhängiger, freier Stand in der römischen Verfassung, der Stand der Plebejer, gebildet. Letztrer war aber mit dem erstren nicht zur Einheit geworden; denn beide hatten ganz entgegengesetzte Elemente. Erstrer war bestimmt durch die Natur, letztrer durch menschliche Willkühr. Während der erstere Stand durch Abstammung von edlen Geschlechtern ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildete, und keine Vermischung mit frem-

34) Dionyss Hal. L. 4. cap. 15.

den Blute duldete, war dagegen bei dem Plebejerstande das herrschende Prinzip geworden, alle natürlichen Gegensätze aufzuheben, und jeden als Mitglied aufzunehmen. 35)

Es kann daher von dem Plebs, wie von dem Demos der Griechen, der Ausdruck Plato's und Aristoteles wiederholt werden, daß das Wesen desselben durch vollkommene Willkühr und Schrankenlosigkeit jeder Art sey begründet gewesen. Im Gegensatze zum Patrizierstande gewann nun in der Folge der Zeit der Stand der Plebejer immer mehr Gewalt, und dadurch wurde das Prinzip seiner Beweglichkeit immer herrschender, und sein Hauptbestreben immer lebendiger und um sich greifender, fortwährend zu ändern, und die alte Verfassung durch neue Sitten, durch neue Gebräuche ganz zu untergraben. Servius Tullius versuchte es zwar, diese beiden feindseligen Elemente (Patrizier und Plebejer) zu Einer Gesammtheit zu vereinigen in der Oligarchie, als dem Mittelgliede zwischen der Aristokratie und Demokratie. Das Prinzip dieser Verfassung war auf den willkührlichen Begriff des Reichthums gebaut, und eben durch diese Willkühr dem demokratischen Prinzipe ähnlich, aber, wie schon Plato und Aristoteles sagt, eigentlich aus einer verdorbenen Aristokratie entstanden. Denn die Mächtigen waren in ihr die Reichen, und der Reichthum meistens in den Händen der Aristokraten. Servius Tullius nun gründete auf diese Verfassung die Centurienversammlungen, in

35) Livius. L. 3. cap. 9.

welchen aristokratische und demokratische Bestandtheile beigemischt waren, und so sollte eine Vereinigung dieser feindseligen Elemente entstehen. Allein dieß Bestreben war ohne Erfolg; die Centurienverfassung vermochte keineswegs den wesentlichen Widerspruch zwischen den Tribus und Curien aufzuheben. Die Plebejer drangen daher immer mehr vorwärts in ihren Neuerungen, schafften alte hergebrachte, ehrwürdige Gebräuche ab, gaben den neuen Einführungen Gesetzeskraft, und stemmten gewaltig dem Widerspruche der Patrizier sich entgegen. Kraft rieb sich an Kraft; die Patrizier kämpften zwar nicht als Einzelne, von feindseliger Persönlichkeit, von Herrschsucht oder anderen Privatrücksichten ergriffen, sondern als politische Gemeinschaft, die alten, verjährten Rechte der Aristokratie aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne handelten die ersten Claudier und Corriolan. Die Plebejer aber kämpften gegen das Alte und blos für das neue, durch sie zu errichtende Leben. Leztre erhielten endlich die Obergewalt, und die Volkstribune waren es, die einen Corriolan verdammten. Allmählig sank nun auch die innere Würde der Patrizier, deren Stand einmal durch die Obergewalt der Plebejer an der Wurzel angegriffen war. Sie verloren den Adel der Gesinnung ihrer Ahnen, und fortgerissen durch den Strom des neuen Lebens verfielen sie in Grausamkeit und tyrannisches Betragen, und große Plebejer konnten sich allerdings den verdorbenen Aristokraten entgegenstellen. Den völligen Untergang des mythischen Naturstaats der Römer führte endlich die Zerstörung Roms durch die Gallier herbei.

Jede Erinnerung an alte Heiligthümer und Sitten ging bei diesem schrecklichen Ereignisse unter im Gräul der Verwüstung, und aus den Ruinen erhob sich ein neues kühnes Leben der Demokratie, das sich noch emporschwang zum Gipfel der Weltherrschaft.

D.

Das germanische Reich.

§. 50.

Auch das Leben der Germanen in seiner Urgeschichte begann mit Naturstaaten, bis sich erst im Verlaufe ihrer Bildungsgeschichte ein Streben nach Einigung dieser natürlichen Gegensätze äußerte, und ein innerliches, durch menschliche Freiheit bedingtes Prinzip das Gemüth losriß von dem gebundenen Leben der Naturgesetze. In der ältesten Zeit finden wir die germanischen Staaten zusammengehalten innerhalb der Sphäre eines bestimmten Volksgeistes; wir finden die damals bestehenden politischen Gemeinschaften durchaus in sich abgeschlossen, und gegenseitig auf die schärfste Weise von einander getrennt durch die Natur.

Schon der römische Geschichtschreiber Tacitus unterscheidet sie nach dem Prinzipe der Stammesverschiedenheit, und es liegt in der Natur der Sache, daß die urkräftige Wurzel des teutschen Lebens mehrere Stämme getrieben hat und vielfache Verzweigungen. 36)

Diese Stämme waren nun durch ein natürliches Prinzip von einander geschieden, und durften ihrer Natur

---

36) Tacitus de Mor. Germ. cap. 28 — 44.

gemäß nicht in einander übergehen und lebendige Gemeinschaft mit einander machen. So finden wir bei den Sachsen, bei denen die alte Verfassung sich am längsten erhalten hat, das Gesetz, wornach keine Vermischung des Bluts durch Ehe mit fremden Stämmen hatte geschehen können. 37)

Vor allen erschienen die Gothen als das schönste und edelste Volk. 38)

Des Adels ihres Bluts durfte der Warner sich nicht rühmen, und eben deshalb auch nicht der Freiheitsliebe. 39)

Nach der Völkerwanderung schwand aber die Kraft der Gothen hier schneller, dort langsamer immer mehr dahin. Dagegen blühte die fränkische Herrschaft in desto größerer Schönheit und Herrlichkeit auf. Noch immer lebten die germanischen Völkerstämme in getrennten Kreisen, jeder nach eigenem Gesetze, und das Prinzip der Scheidung war daher lediglich durch die

---

37) Adam Bremens. hist. eccles. cap. 5.

Im Allgemeinen legt schon Tacitus dem deutschen Volke eine Unvermischtheit mit andern Nationen bei in cap. IV.

Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos, propriam et sinceram, et tantum sui similem gentem exstitisse, arbitrantur.

38) Procopii hist. Vandal. L. 1. pag. 8. ed. Hugo Grotius.

39) Jornandes de rebus Geticis. cap. 44.

Natur bedingt. Es unterschieden sich nämlich die Salier von dem fremdartigen Stamme der Ripuarier durch ein eigenthümliches rechtliches Leben, und beide wieder von den Burgundionen, Allemannen, Frisen, Bayern und Sassen. 40) — Alle diese verschiedenen Stämme waren aber auch wiederum unter sich entgegengesetzt, wie sich durch Vergleichung der alten Volksgesetze klar und augenscheinlich ergiebt. 41)

---

40) Lex Salica (Walter Corp. jur. germ.) Tom. I. pag. 9. ff.
Lex Ripuariorum eod. p. 167. ff.

41) So sind die Bestimmungen über Todtschlag verschieden in verschiedenen Volksgesetzen:
Lex Burgund. T. 2. §. 1. de homicidiis (Walt. I. p. 305.
Siquis hominem ingenuum ex populo nostro cujuslibet nationis, aut servum Regis, natione duntaxat barbarum, occidere damnabili ausu aut temeritate praesumpserit; non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat.
Nicht so strenge und ganz ins Detail gehende Bestimmungen enthält über denselben Gegenstand
Lex Frisionum. Tit. 1. §. 3. 7. 14. de homicidio (Walter eod. p. 352.)
§. 3. Si nobilis liberum occidit sol. LIII. et unum denarium solvat etsi negaverit, cum VII. sacramentalibus juret.
§. 7. Si litum occiderit, solid. XXVII. uno denario minus componat domino suo, et propinquis occisi sol. IX. excepta tertia parte unius denarii, et si nega-

Das Volk der Franken aber wurde als das vornehmste und edelste geachtet, und die Allemannen nahmen sich das fränkische Leben zum Vorbilde, so wie

verit, cum quinque sacramentalibus juret.

§. 14. Aut si servus hoc se jussu domini sui fecisse dixerit, et dominus non negaverit, solvat eum, sicut manu sua occidisset, sive mobilis, sive liber, sive litus sit.

So sind ferner in Betreff der Auswärtigen die gesetzlichen Bestimmungen wieder verschieden:

Lex. Burgund. T. 39. §. 1. (Walter p. 324.)

Quicunque hominem extraneum cujuslibet nationis ad se venientem susceperit, discutiendum judici praesentet, ut cujus sit, tormentis adhibitis fateatur.

Noch weiter geht:

Lex Alamannorum T. 25. (Walter p. 207.)

Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ut ibi praedam vastet hostiliter, vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi Dux miserit, et res ejus infiscentur in publico.

So ist über die Vergehungen der Sklaven eine ganz allgemeine Bestimmung enthalten in

Lex Werinorum T. 16. (Walter p. 380.)

Omne damnum, quod servus fecerit, dominus emendet.

Beschränkter spricht hierüber

Lex Burgund. T. 7. (Walter p. 309.)

Si a quocunque crimen objicitur, quod ad praesens probare non potest, id volumus cus-

auch die Sachsen, nach der Aussage der Geschichtschreiber früher ein rohes Volk waren, und ebenfalls die Bayern, welche beide Völker die Franken zum Muster nehmend eine höhere Stufe der Bildung erreichten. 42)

§. 51.

Obwohl nun auch im germanischen Leben einander entgegengesetzte, durch ein natürliches Prinzip getrennte, Völkerstämme waren, die auch in Gesetz und Sitte von einander sich unterschieden, so ist doch diese Trennung und Entgegensetzung keineswegs vergleichbar mit dem orientalischen Kastenwesen. Denn das Wesen der orientalischen Kasten war darin gesetzt, daß verschiedene Beschäftigungen und verschiedene Seiten des menschlichen Daseyns durch verschiedene Geschlechter getrennt von einander dargestellt und repräsentirt wurden. Allein das Wesen der germanischen Volksstämme bestand blos darin, daß verschiedene Geschlechter zwar aus einander

---

todiri, ut sive servus Romani sive Burgundionis sit, qui vocatur in culpam, non compellatur dominus sacramenta praebere pro servo &c.

Außer diesen wenigen lassen sich noch mehrere Merkmale anführen, wodurch sich die verschiedenen Volksgesetze charakteristisch von einander unterscheiden.

42) Adam Bremens. hist. eccles. L. 1. cap. 5.

Von den alten Bojern heißt es im Niebelungenliede (Ausgabe von Büsching):

Genug aus Bayerland sollten haben genommen
Den Raub auf der Straße, nach ihrer Gewohnheit,
So hätten sie den Gästen da gethan wohl leichtlich leid.

standen, und nicht in einander übergehen, noch sich mit einander vermischen durften, aber keineswegs war mit einem bestimmten Geschlechte auch eine bestimmte Beschäftigung verbunden; vielmehr war jedem Stande alles zu treiben vergönnt. Der Mann war Krieger, und frühe in seiner Kindheit besorgte er die Geschäfte des Landbaus, und andere Angelegenheiten des Hauswesens erwarteten ihn als Greis. Frauen hatten in jedem Alter das Hauswesen zu besorgen. 43)

Jedem Hausvater war es zugleich vergönnt, den Willen der Götter zu erforschen, und eine eigentlich getrennte, in sich abgeschlossene Priesterkaste war nicht vorhanden, obwahl denselben alle Ehrfurcht und Verehrung gezollt wurde. 44)

Die begeisterten Auguren, Magier oder Zauberer der Normänner und Kurländer, so wie die Skalden, können nicht als eigene Kaste betrachtet werden. Denn schon in der Edda kamen Magier vor, die zugleich Könige waren. 45)

---

43) Tacitus de M. G. cap. 18.

Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia.

44) Tacitus de M. G. cap. X.

— — Mox, si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familias, precatus Deos, coelumque suspiciens.

In cap. 8. erzählt derselbe, daß viele Frauenzimmer für Prophetinnen gehalten und ihnen übernatürliches und Göttliches zugeschrieben wurde. (Velleda — Alruna.)

45) Lieder der Edda (Ausgabe von Grimm) S. 40:

§. 52.

Bis jetzt wurde im Allgemeinen angegeben, wie im Urstaate der Germanen die mehreren Volksstämme durch die Natur von einander getrennt und geschieden waren. Allein wenn wir noch näher ins Detail die Urgeschichte verfolgen, so finden wir auch bei den Germanen ein ständisches Verhältniß, welches gleichfalls durch die Natur bedingt war. Dieß Verhältniß war ein dreifaches: Adel, freie Geburt und Sklaverei, wie es schon Tacitus erzählt. Der Stand der Freigelassenen kann aber nicht, als in die Urzeit gehörend, erwähnt werden, denn eines Theils setzt er schon eine Veränderung, spätere Bildung und Freilassung voraus, andern Theils unterscheidet er sich, wenn er auch in der Urzeit vorkömmt, sehr wenig von der Sklaverei. 46)

Jeder Uebergang aus dem einen Stande in den Andern war gänzlich untersagt, und auf Vermischung des Bluts stand Todesstrafe. 47)

Griper, der Sohn Elymes und Bruder des Jordis und König im Land übertraf an Weisheit alle Menschen und sah die Zukunft voraus. — So war auch Svava, Tochter des Königs Eylimi eine Valkyrie und ritt durch Luft und Meer. (Lied von Helgi und Svava eod. p. 35.)

46) Tacitus de M. G. cap. 25.

Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate; exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur.

47) Adam Bremens. L. 1. cap. 5.

So sagt auch Rotharis, der erste Gesetzgeber der Longobarden, diejenigen Sklaven, die es wagen, eine Freie zu heirathen, stürzen sich in Lebensgefahr. 48) So steht auch im Gesetze der Westgothen Todesstrafe darauf, wenn eine freie Frau, so mit ihrem Sklaven lebte, als ob er ihr Gemahl wäre, und eine geschehene Verbindung soll der Richter trennen. 49) Bei den Burgun-

48) Edictum Rotharis. cap. 222. (Walter c. l. p. 721.) Si servus liberam mulierem, aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum: et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint. Etsi parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio Regis, aut actori, aut sculdasio, ipsam in Curtem Regis ducere, et intra pensiles ancillas constituere.

49) Lex Wisogoth. L. 3. Tit. 2. §. 2. (Walter c. l. pag. 471.)

Si mulier ingenua servo suo vel proprio liberto se in adulterio commiscuerit, aut fortisan eum maritum habere voluerit, et ex hoc manifesta probatione convincitur, occidatur: ita ut adulter et adultera ante judicem publice fustigentur, et ignibus concrementur. Cum autem per reatum tam turpis admissi, quicunque judex, in quacunque regni nostri provincia constitutus, agnoverit dominam servo suo, sive patronam liberto fuisse conjunctam, eos separare non differat.

urgundionen galt ursprünglich ein Gesetz, wornach
hen zwischen Sklaven und Freien mit dem Tode be-
aft wurden, das aber später gemildert wurde. 50)

Auch in den Gesetzen der andern Stämme findet
noch vieles vor, was auf das Leben der Vergangen-
t hindeutet. 51) Zwar finden sich Gesetze (und beson-
rs bei den alten Sachsen), in welchen von diesen

---

0) Lex Burgund. T. 35. §. 1. 2. 3. (Walter c. l. pag. 320.)

Si quis servus vim mulieri ingenuae fecerit, et questa fuerit, et evidenter hoc potuerit adprobare, servus pro admisso crimine occidatur. Si vero ingenua puella voluntarie se servo conjunxerit: utrumque jubemus occidi. Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat, et in servitutem regiam redigatur.

1) L. Rip. T. 58. §. 18. (Walter c. l. p. 182.)

Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc traducere voluerint, offeratur ei a Rege, seu a Comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret.

Lex Bajuvariorum Tit. 7. cap. 9. (Walter c. l. p. 264.)

Si servus cum libera fornicaverit, et hoc repertum fuerit, ille cujus servus est reddat illum parentibus ejus ad poenam, quam meruit luendum, vel ad interficiendum et amplius nihil cogatur exsolvere: quia talis praesumptio excitat inimicitias in populo.

Angaben gar nichts oder wohl gar das Gegentheil enthalten ist. Allein darüber darf man sich nicht wundern. Denn was zur Zeit Carls des Großen und durch christliche Hände der Mönche als Regel rechtlichen Lebens aufgeschrieben wurde, liefert keinen gültigen Schluß auf das Leben der Vergangenheit. Denn aus enthusiastischer Liebe fürs Christenthum hatten dieselben viele heidnische Mythen und Sagen entstellt, und dem christlichen Sinne angepaßt. Demohngeachtet finden sich aber doch noch viele Spuren, aus welchen sich das ursprüngliche Naturleben klar und deutlich erkennen läßt, und diese unverstellten Zeichen können uns daher um so mehr hinlängliche Gewißheit und Ueberzeugung geben.

§. 53.

War nun, wie bisher erzählt wurde, die Vermischung zwischen Freien und Sklaven untersagt, so muß dasselbe behauptet werden im Verhältnisse der Freien zum Adel. Das Prinzip des altdeutschen Adels ist daher ebenfalls ein natürliches, auf Geburt und Abstammung von Heroen und Göttergeschlechtern gegründetes. Ausgezeichnet vor allen andern durch die heroische Abkunft hob er sich über alle Andern empor, konnte daher Achtung, Verehrung und Anerkennung erwarten, da niemand es wagte, den nicht zu achten,

---

L. Angliorum et Werinorum Tit. 10. §. 5. (Walter c. l. p. 380.)

Si servus liberam foeminam rapuerit, dominus compositionem solvat, ac si occisa fuisset.

welcher sein Daseyn von Heroen und Göttern ableitete. Aus diesem Stande wurden die Könige gewählt, und er war es, der ein größeres Wehrgeld hatte.

Keineswegs war aber schon der älteste germanische Adel, nach Tacitus Erzählung, eben so, wie der spätere Adel, auf eine durch Sittlichkeit und Tugend oder auf eine andere Bestimmung der menschlichen Freiheit gegründet, sondern lediglich auf ein natürliches Prinzip. Zwar sind nun die meisten Nachrichten über die älteste Geschichte der Germanen blos durch christliche Mönche überliefert, die vor dem alten Mythus einen Abscheu hatten, und daher aus Liebe zur christlichen Religion denselben aus dem Gemüthe des Volkes zu vertilgen bemüht waren. Daher kommt es auch, daß die meisten Ueberlieferungen entstellt vorkommen, und nur weniges in seiner wahren Gestalt erkennbar ist. So erwähnt Jornandes der Ansen, als Ahnherrn des Geschlechts der Amaler, aus welchen die Gothen ihre Könige gewählt haben. Diese Ansen waren aber nichts anders, als die Asen, Söhne des Odins und der Frigga, welcher schon die Edda erwähnt. 52)

52) Lieder der alten Edda (Ausgabe von Grimm) im Liede von Otter und Reigin S. 41 — im Liede von Fafner S. 47 — im Liede von Sigurdrifa S. 53. — Noch deutlicher ersieht man, wie durch die Götter selbst die Könige bestimmt wurden in der Edda, aus dem Anfange des ersten Liedes von Helgi, dem Hundingurs-Tödter, S. 57.

1) Es war in alten Zeiten, als Aare sangen
Heilige Wasser rannen vom Himmelsbogen,
Da hatte Helgi den muth-großen
Borghildr geboren in Bralunde.

So rühmen die angelsassischen und skandinavischen Könige sich ihrer Abstammung von Wodan. Nicht minder als die Gothen, Angelsassen und Skandinavier den Adel an Abstammung von den Göttern wesentlich anknüpfen, thun dieß auch die ältesten Franken.

Nach den Volksanschauungen wurde als Stammvater der meroving'schen Linie der Beherrscher der Quellen und Bäche, der Flüsse und Seen verherrlicht; der Bewohner der Meere, Merovohe, der sich der Gemahlin des Chlodio im Bade zu freundlicher Gemeinschaft genaht hatte. 53) In Beziehung auf die Longobarden enthält Paul Warnefried ein sehr schönes, freilich durch seine christliche Gesinnung sehr entstelltes Gedicht über die Geburt des Lamissio von einer Meerfei. So herrschte bei den Westgothen das Geschlecht der Balther, bei den Dänen die Skioldinger, benannt nach den Dänenkönig Skiold, dem Bezwinger der Deutschen, und das Geschlecht der Aigilolfinger gab noch lange nach Ein-

2) Nacht war in der Burg, Nornen kamen,
Die, welche dem Edeling Alter bestimmten.
Diesen Fürsten begabten sie, der kühnste zu werden,
Und der Könige bester zu dünken.

53) Excerpt. Gregor Tur. p. Fredegar. cap. 9. — — Fertur super litore maris aestatis tempore Chlodeone cum uxore resedente meridie, uxor ad mare lavatum vadens, terretur a bestia Neptuni, qui Minotauro similis eam adpetisset. Cumque in continuo aut a bestia, aut a viro fuisset, concepit, ac peperit filium, Meroveum nomine, a quo Reges Francorum postea Merovingii vocantur.

führung des Christenthums den Bayern Herzöge. 54) Ein solcher ursprünglicher Adel war auch bei den Galliern, Illiriern, Helvetiern, Burgundionen 2c. vorhanden. 55)

Aus allen diesen Beispielen ergiebt sich also, daß der ursprüngliche Adel in dem Naturstaate seine Abkunft von Heroen und Göttergeschlechtern ableitete; zwischen Adel und Freien war aber auch durch Eheverboth eine natürliche Trennung gesetzt, die jedoch später beim Erwachen der Geschichte sich aufhob. 56)

§. 54.

Der **freie** Mann hatte als Hausvater die Herrschaft, und dieß Recht war damals das heiligste. 57) Die Volksversammlung bestand aus freien Männern;

54) L. Bajuvariorum Tit. 2. cap. 20. §. 3. (Walter c. l. p. 255.

Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, et debet esse; quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat et prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum.

So erwähnt auch die Edda, im Liede von Brunhild des Niebelungen-Geschlechtes. (Seite 58. Ausgabe von Grimm.)

55) Caesar de bello Gallico. L. 1. cap. 31.

56) Adami Bremens. cap. 5.

57) Caesar de bello Gallico. L. 6. cap. 19.

Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem.

alle Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Unternehmungen hingen blos von diesen Verhandlungen ab. Allein nicht blos über öffentliche Einrichtungen und Anstalten, über Krieg und Frieden wurde verhandelt, sondern die Gemeinde war auch der Gerichtshof. Ein Strafrecht konnte nicht ausgeübt werden als Strafe, sondern blos auf Befehl der Gottheit durch die geheiligte Hand des Priesters. 58) Verhängung der Todesstrafe war, wenn solche vorkam, nicht das Geschäft der Einzelnen, sondern der ganzen Gemeinde; denn der Einzelne mochte wohl nicht im Stande gewesen seyn, den schauderhaften Gedanken zu fassen, gewaltsam einzugreifen in die Natur und eines Menschen irdisches Daseyn zu vernichten, ihn hinauszustoßen in eine andre

---

Tacitus de M. G. cap. 10. 19 bemerkt, daß der Hausvater nicht nur bei seiner Familie die Stelle des Priesters vertrat, sondern auch die häuslichen und Privatstreitigkeiten schlichtete; der Mann vollzog die Strafe an der Frau, welche die Ehe gebrochen, obwohl der Ehebruch bei den Deutschen äußerst selten verübt wurde. Selbst jeder Sklave hatte etwas Eigenthümliches und war Herr in seinem Hause. Hierin liegt ein großer Unterschied von der Sklaverei der Römer; denn bei diesen gehörte nichts den Sklaven, sondern beinahe alles dem Hausherrn, auch die Kinder der Sklaven betrachtete der Hausherr als sein Eigenthum.

58) Tacitus de M. G. cap. 7.

— — Ceterum neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante.

Welt, ehe die Kraft ausgelebt ist, die er für diese Welt empfangen hat.

So waren die alten germanischen Naturstaaten beschaffen; alles war zusammengehalten innerhalb der Sphäre eines bestimmten Volksgeistes, ein ständisches Verhältniß durch die Natur bedingt, und die rechtliche Gewalt in den Händen der Priester, oder in denen des Hausvaters.

§. 55.

Allein dieß Leben ging im Verlaufe der Bildungsgeschichte eben so zu Grunde, wie bei den andern Völkern, und an seine Stelle hatte sich ein neues gesetzt, dessen lebendiger Grund ein freies, sittliches Prinzip: Treue und Freundschaft war. Allmählig hoben sich schon in der alten Zeit bei den einzelnen Volksstämmen die natürlichen Gegensätze auf, und am frühesten bei den salischen Franken, von denen ein jeder nach eigener Wahl die Gesetze seines bürgerlichen Lebens bestimmen konnte. 59)

Auch im Reiche der Longobarden, wo nach Paul Warnefrieds Berichte schon frühe die Sittlichkeit einen hohen Grad erreicht hatte, fand sich gleichfalls das Streben, die fremden Völker von ihren natürlichen Gesetzen herüberzuziehen, zu denen des herrschenden Volks. So war den Römern die Freiheit gelassen zur Wahl des Lebens unter longobardischen oder römischen

59) Lex Salica T. 44. §. 1. (Walter c. l. p. 68.) Si quis, qui lege Salica vivit, servum &c.

Rechte. 60) Auch hatten die Franken gegen die Sachsen, welchen sie ihre Gesetze aufdringen wollten, viele Kämpfe zu bestehen. Bei diesem Volke, welches dreißig Jahre lang um seine alte Sitte gefochten, konnte es erst der Allgewalt Carls des Großen gelingen, eine große Veränderung in ihrem Leben durch Vereinigung mit den Franken hervorbringen.

Ueberhaupt sind bei den germanischen Völkern, in denen der Geist der Geschichte lebendig wurde, zu Anfang des neunten Jahrhunderts sehr geringe Spuren vorhanden von einer wesentlichen Lebendigkeit politischen Daseyns innerhalb des Kreises eines bestimmten Volksgeistes. Nur in der Gemeinschaft der Getreuen findet sich jetzt die Werkstätte des rechtlichen Lebens. Sie allein bildete zu dieser Zeit den Staat, und in diese Gemeinschaft hatte sich alle Stammesverschiedenheit aufgelöst. Zwar finden sich schon in der frühesten Zeit der Germanen Kreise gemeinsamen Lebens, deren lebendiger Grund die Treue, ein innerlich gemüthliches, also sittliches, durch menschliche Freiheit bedingtes Prinzip war. Denn in den Volksversammlungen erhob sich

---

60) L. Longobard. Tit. 52.

Ut interrogetur populus Romanus, qua lege velit vivere. (Walter c. l. p. 680.)

Edictum Rotharis cap. 390. (Walter p. 752.) Omnes gargangi, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Longobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint.

öfter ein Edler und im Muthe bewährter Mann, welcher die anderen zu Waffenthaten und Kriegeszügen aufforderte. Viele, von Kampflust ergriffen, folgten dem Rufe des Anführers, und zogen als treue Gefährten und Waffengenossen mit ihm hinaus zum Kampfe und Kriege; boten ihm Schutz in Gefahren mit Leib und Seele, so wie sie im Frieden sein Schmuck und seine Zierde waren (Geleit). 61)

Allein ein politischer Stand hatte sich aus diesem Geleite noch nicht gebildet, obwohl es zur Ehre und Ruhm gereichte, unter den Begleitern der Edlen erblickt zu werden. Diese frühesten Keime sind erst zur Zeit, wo wir über die fränkische Verfassung mit Gewißheit urtheilen können, zur herrlichen Blüthe herangewachsen. Das allgemein herrschende sittliche Prinzip, die Treue, zerriß die Bande des Naturlebens, und hatte die früheren Gegensätze des schroffen ständischen Verhältnisses geeint. Das Prinzip der natürlichen Abstammung ging zu Grabe, Vermischung des Bluts durch Ehe zwischen den verschiedenen Stämmen war nun keineswegs mehr verboten, und es war jedem vergönnt, seinen bürgerlichen Stand zu verändern, da lediglich blos die Treue, als sittliches Prinzip, das herrschende war. Der ursprüngliche heroische Adel, den ein Naturprinzip bedingte, verschwand allmählig mehr und mehr, und die Gemeinschaft der Getreuen bildete sich in demselben Maaße zu einem eigenen Adel aus, dessen einzige Bedingung w o h l g e l e i s t e t e T r e u e war.

---

61) Tacitus de M. G. cap. 13. 14.

Natürliche Abstammung war kein Unterschied mehr, sondern Ehren und Würden hingen ab von dem Willen der Könige, welche, je nach dem Maaße gebrochener oder geleisteter Treue, Feinde züchtigten und dagegen Freunde mit Bezeigungen ihrer Gunst und Gnade schmückten, durch welche sie erscheinen konnten in politischer Macht und Herrlichkeit. Ursprünglicher Sklavenstand setzte so wenig ein Hinderniß entgegen, wie ausländische Geburt. 62) Es konnten Knechte des Königs so gut die höchsten Ehrenstufen erreichen, wie irgend ein anderer.

Der Wendepunkt der altfränkischen Geschichte kann aber mit Recht zur Zeit Chlotars des Zweiten (von einer niedrigen Magd, der Fredegunde geboren) gesetzt werden. In ihm hatte gemeines und heroisches Blut mit einander vermischt den Thron bestiegen, und gewaltig und öffentlich trat unter seiner Herrschaft die Gemeinschaft der Getreuen hervor. Die Macht des heroischen Königsgeschlechts verlor Ansehn und Würde, und mit der immer mehr anwachsenden Gewalt der Getreuen wächst auch die Macht und Herrlichkeit des **Herrn der Leute.** 63)

Dieser konnte seine Würde, herrlich dazustehen im Staatsleben, keineswegs ableiten von Vorzügen des natürlichen Ursprungs seines Geschlechts, sondern lediglich und allein von der Macht und Anhänglichkeit seiner

62) Formulae solennes apud Lindenborg. form. 32. (Walter T. III. p. 423.)

63) Aimon Chron. L. 4. cap. 15.

Getreuen. Als das eigentlich bewegende Prinzip der Gemeinschaft der Getreuen und als dasjenige, was sie zu Einem Ganzen vereinigte, ist daher ein sittliches, durch menschliche Freiheit bedingtes Prinzip zu erkennen, während die frühere Volksgemeinschaft lediglich durch ein in der Natur gegründetes Prinzip bedingt war. Dieser Naturzustand hatte sich daher ausgelebt und mußte unterliegen der Gewalt einer ledig gewordenen freien Sittlichkeit. Ihrem Prinzipe mußte sich daher jeder hingeben, und wer in dem alten Naturzustande fortleben wollte, mußte zu Grunde gehen durch ihre gewaltige Herrschaft (Waipharius, Desiderius, Thaßilo). Durch die Gewalt der Geschichte bezwungen leisteten die Sachsen nach langen blutigen Kämpfen Karl dem Großen den Eid der Treue, und dieser, nachdem die Bayern und Longobarden dem Reiche verknüpft waren, stand da hoch erhaben, durch heilige Hand die Krone auf dem Haupte, als der einende Mittelpunkt gemeinsamen Lebens in Treue, zu dem die Blicke aller Völker sich wandten, vor dem Könige und Fürsten sich beugten. Sein Reich war ihm nicht verliehen durch die Natur, sondern der einzige Halt, der den Stufen seines Thrones Festigkeit gab, war die geleistete Treue der Genossen. Durch dieses Band zügelte er alle Völker und vereinigte sie in ein großes gemeinsames Leben, in welchem selbst alte geschworne Feinde in brüderlicher Liebe sich umarmten.

Den Händen der Getreuen ist nun alle politische Thätigkeit anvertraut; gesetzgebende Gewalt, Bestimmung der Formen rechtlichen Lebens, Verwaltung der

Gerechtigkeit lag in der Gewalt der Genossen. Von der Gewalt des Hausvaters in rechtlicher Hinsicht findet sich in der Zeit der Karolinger schlechthin keine Spur mehr. Obwohl schon frühe Erblichkeit des Stands der Getreuen Eingang gefunden hatte, so trat doch erst nach Erlöschen des karolingischen Stammes die Erblichkeit, als vorzüglicher Charakter hervor.

Aus allem bisher gesagten ergiebt sich, daß der alte Naturstaat unterging durch ein neues lebendig gewordenes Prinzip des seit Chlotar dem Zweiten besonders sich hervorgebildeten und unter den Karolingern recht eigentlich als Dienstgenossenschaft mächtig gewordenen politischen Standes, dessen Lebensgrund die dem Herrn geleistete Treue gewesen ist. Wenn wir aber das eigentlich innere Wesen der Treue betrachten, so war es, seiner ursprünglichen Gestalt nach, aus einem Triebe nach geistiger und gemüthlicher Einigung hervorgegangen, wie sich dieß selbst aus Tacitus Zeugnisse ergiebt. Er schildert das Sichanschließen der Jünglinge an den Fürsten, wie ein Hingeben des Leibes und der Seele. Ehrlos war und beschimpft auf alle Zeit seines Lebens, wer den Fürsten verlassen hatte in der Schlacht oder ihn überlebte. Ihn vielmehr zu vertheidigen, zu beschützen und durch eigene tapfere Thaten nur seinen Ruhm zu verherrlichen, war die heiligste Pflicht. Der Fürst focht für den Sieg, der Begleiter aber für den Fürsten.

Diese gemüthliche Einigung, dieses innige Leben dauerte fort, und die Dienstgefährten wurden wie

Freunde erkannt und als Vertraute. Nicht also blos ein äußerer Vertrag war das Band, das sie zusammenhielt, sondern lediglich ein tieferes und inniges Leben der Anhänglichkeit im Gemüthe, wofür viele Geschichten in den alten Chroniken des Mittelalters die augenscheinlichsten Beweise liefern. So kommen, um Andres zu übergehen, die Getreuen bei Nithard unter den Namen der Gläubigen an den Herrn vor. 64)

In der Folge der Zeit ging jedoch auch dieß gemüthliche Prinzip in Ausartung über, und das durch ihr gestiftete Reich wurde ein Reich der für sich seyenden Willkühr und der Barbarei der Sitten. Diesem weltlichen Reiche stellte sich gegenüber die intellektuelle Gewalt der Hierarchie, nahm alle Lebensbeziehungen, Kräfte und Erscheinungen, den ganzen physischen und moralischen Menschen in Vormundschaft, und stiftete so für ihre Zeit ein ruhiges Glück, warmes, inniges Leben, entfaltete Blumen der Künste zu einer Herrlichkeit, welche die Gegenwart anstaunt und bewundert. Allein der Geist, endlich zum Selbstbewußtseyn gekommen, zerbrach seine Fesseln, und nach langen hartem Kampfe beider Elemente sind endlich an sich diese

64) Nithard hist. L. 1. ad Ann. 815. 840.
So spricht auch schon in den Liedern der Edda (Lied vom Siegfried und der Weissagung der Brunhild S. 62) Hagen zu Günther, der ihn zur Untreue verleiten will, von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Treue:
schändlich wär' eine solche That, mit dem Schwerte brechen geschworene Eide, ja, zugeschworene Eide, verpfändete Treue!

Gegensätze zur marklosen Gestalt geschwunden; Barbarei und unrechtliche Willkühr auf der einen Seite, und zufällige Gewalt des kirchlichen Prinzips auf der andern Seite sind abgestreift, und das Objektivwerden einer wahrhaften Versöhnung geschieht im Staate.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 15 Z. 13 von unten statt: und die — lies: noch durch

S. 46 Z. 23 ff. von oben statt: denn das ganze ꝛc. lies: denn nicht auf Kosten der übrigen Stände geschieht die Repräsentation des einzelnen Standes, der nur in Bezug auf das Ganze Bedeutung hat. Nicht feindliche Gegensätze dürfen die einzelnen Stände gegen einander bilden, sondern alle sollen vielmehr zu einander im lebendigen Zusammenhange einer organischen Gegliederung stehen. Der Repräsentant kann daher ꝛc.

S. 50 Z. 4 von unten setze zu: Fürsten: als letzten Entscheider

Zusatz zu Nota 38:

Heinrich Steffens in seiner Schrift: die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden ꝛc. 1. Thl. S. 110 sagt ebenfalls: die Gothen gehörten zu den herrlichsten germanischen Völkern. Schön gebildet, männlich, fest, redlich, fähig das Höchste zu begreifen, mit tiefem Sinne für alles Große auch das der erloschenen alten Welt. In der Geschichte, wie sie uns die byzantischen Schriftsteller überliefern, stehen sie in einer kraftvollen Herrlichkeit neben den versunkenen Römern und Griechen, deren ganze frühe Größe, durch ihre Macht belebt, wieder blühen zu wollen anfieng. Alle Erinnerungen im höchsten Norden deuten auf die Gothen, als den edelsten, verehrtesten, als einen göttlichen Stamm.

Natürliche Abstammung war kein Unterschied mehr, sondern Ehren und Würden hingen ab von dem Willen der Könige, welche, je nach dem Maaße gebrochener oder geleisteter Treue, Feinde züchtigten und dagegen Freunde mit Bezeigungen ihrer Gunst und Gnade schmückten, durch welche sie erscheinen konnten in politischer Macht und Herrlichkeit. Ursprünglicher Sklavenstand setzte so wenig ein Hinderniß entgegen, wie ausländische Geburt. 62) Es konnten Knechte des Königs so gut die höchsten Ehrenstufen erreichen, wie irgend ein anderer.

Der Wendepunkt der altfränkischen Geschichte kann aber mit Recht zur Zeit Chlotars des Zweiten (von einer niedrigen Magd, der Fredegunde geboren) gesetzt werden. In ihm hatte gemeines und heroisches Blut mit einander vermischt den Thron bestiegen, und gewaltig und öffentlich trat unter seiner Herrschaft die Gemeinschaft der Getreuen hervor. Die Macht des heroischen Königsgeschlechts verlor Ansehn und Würde, und mit der immer mehr anwachsenden Gewalt der Getreuen wächst auch die Macht und Herrlichkeit des Herrn der Leute. 63)

Dieser konnte seine Würde, herrlich dazustehen im Staatsleben, keineswegs ableiten von Vorzügen des natürlichen Ursprungs seines Geschlechts, sondern lediglich und allein von der Macht und Anhänglichkeit seiner

---

62) Formulae solennes apud Lindenborg. form. 32. (Walter T. III. p. 423.)

63) Aimon Chron. L. 4. cap. 15.